

Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 85. Sitzung

des Ausschusses für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend

am 27. Januar 2025

Dem Ausschuss wurden die vorliegenden Dokumente in nicht barrierefreier Form zugeleitet.



Ausschussdrucksache 20(13)142a

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

21.01.2025

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende Ulrike Bahr, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von

Tanja Demmel, DST
Telefon +49 221 3771 330
E-Mail: tanja.demmel@staedtetag.de
Az: 15.08.32 D

per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Jörg Freese, DLT
Telefon +49 30 590097 440
E-Mail: markus.mempel@landkreistag.de

Ursula Krickl, DStGB
Telefon +49 30 77307 244
E-Mail: ursula.krickl@dstgb.de

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
"Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und
häuslicher Gewalt" sowie weiteren Anträgen**

Sehr geehrte Frau Bahr,

für die Einladung zu einer Anhörung am 27.01.2025 betreffend den „Entwurf für ein Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG)“ und weiteren Anträgen sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Gleichzeitig möchten wir festhalten, dass die Stellungnahmefrist ausgesprochen kurz bemessen war. Eine konstruktive Beteiligung der Kommunen im Gesetzgebungsverfahren ist so kaum möglich. Dies ist insbesondere angesichts der Tragweite und der Bedeutung des Gesetzesvorhabens bedauerlich. Wir können uns daher qualifiziert nur zu dem Antrag der die Bundesregierung tragenden Fraktionen äußern.

Wir begrüßen grundsätzlich die Verbesserungen, die mit dem Gewalthilfegesetz beabsichtigt sind. Eine Finanzbeteiligung des Bundes kann dazu dienen, das Hilfesystem quantitativ und qualitativ besser auszugestalten. Einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Platz im Frauenhaus halten wir derzeit auch aufgrund des Fachkräftemangels für nicht umsetzbar.

GewHG-E (BT-Drs. 20/14025)

Bevor auf einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs eingegangen wird, stellen wir einige grundlegende Bemerkungen voran:

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen das Ziel, mit dem Gesetzesvorhaben den bedarfsgerechten Ausbau und die finanzielle Absicherung des Hilfesystems zu verbessern und einen niedrigschwelligen Zugang zu Schutz und Beratung zu gewährleisten. Die Kommunen verurteilen jede Form von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und bekräftigen ihre Bereitschaft, sich auch weiterhin der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu stellen, geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Dies schließt ausdrücklich die Berücksichtigung der Belange von Kindern mit ein. Wir unterstützen, dass den Schutzinteressen Betroffener mit Blick auf die höchstwertigen Rechtsgüter „Leben“ und „körperliche Unversehrtheit“ nun gesetzlich Rechnung getragen werden soll. Insbesondere der Abbau von Zugangshindernissen ins Hilfesystem und die Vorschläge, wie offene Finanzierungs- und Kostenerstattungsfragen im Rahmen der länder- und kommunalübergreifenden Aufnahme im Frauenhaus geklärt werden können, werden im Grundsatz begrüßt, weil sie praktische Probleme aufgrund der aktuellen Rechtslage aufgreifen.

Wir werten es zudem als wichtigen Schritt, dass der Bund erstmals explizit Mittel zum Ausbau des Hilfesystems zur Verfügung stellen will. Mit dem Vorhaben macht der Gesetzgeber klar, dass das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland ein gesellschaftliches Problem erheblichen Ausmaßes ist. Dies trägt zur Bewusstseinsbildung bei und stärkt die Rechte von Frauen, die weit überwiegend betroffen sind. Was den Ausbau und die Finanzierung des Hilfesystems angeht, sehen wir Bund und Länder in der Pflicht. Mit dem Gesetzentwurf wird unter Berücksichtigung von Art 84 Abs. 1, S. 7 GG ein bundeseinheitlicher Rahmen vorgegeben, dessen konkretere Ausgestaltung den Ländern nach Inkrafttreten vorbehalten ist. Erst dann wird sich beurteilen lassen, welche Auswirkungen das Gesetz auf die kommunale Ebene konkret(er) haben wird.

Die Einführung eines neuen individuellen Rechtsanspruchs halten wir derzeit für nicht umsetzbar. Wir sprechen uns daher für eine bundesgesetzliche Verankerung dahingehend aus, dass dem Schutzinteresse von Betroffenen durch eine einzelfallunabhängige, institutionelle Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen Rechnung getragen wird.

Wir betonen bereits jetzt, dass Bund und Länder die Kostenübernahme garantieren müssen, wenn bundesseitig neue Leistungsansprüche geschaffen werden. Die staatlichen Ebenen sind in der Pflicht, Antworten auf die fortlaufend steigenden Zahlen von Fällen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu geben und den durch die Unterzeichnung der Istanbul Konvention gestiegenen Anforderungen an das Gewaltschutzsystem zu begegnen. Die Kommunen haben in der Vergangenheit bereits einen hohen Beitrag geleistet.

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 3 GewHG-E)

Nach § 2 Absatz 3 GewHG-E fällt jede Person, die von Gewalt nach § 2 Absatz 1, 2 GewHG-E betroffen ist, unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass das GewHG-E der weiteren Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland dient. Das Handbuch des Europarates für Parlamentarier/-innen zur Istanbul Konvention

führt zum Geltungsbereich der Konvention insofern aus „...*Die Konvention findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt. Des Weiteren werden die Vertragsparteien **ermutigt**, die Konvention auf alle männlichen und älteren Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden sowie auf Kinder.*“¹ Zwar ist von einer Ermutigung die Rede, auch andere Geschlechter bei der Umsetzung der Konvention zu adressieren und mitzudenken. Den Anwendungsbereich des GewHG-E auf jede gewaltbetroffene Person auszuweiten, ist aus hiesiger Sicht jedoch zu weitreichend. Zudem sind weit überwiegend Frauen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen. Angesichts möglicher Umsetzungsprobleme bei der Einführung des an die Gewaltbetroffenheit geknüpften Rechtsanspruchs in § 3 GewHG-E (unten) sprechen wir uns dafür aus, den Anwendungsbereich nicht weiter zu fassen als die zugrundeliegende Istanbul Konvention und daher auf gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu beschränken. Die Ausweitung der Zielgruppe ist deswegen so gravierend, weil der Gesetzentwurf einen individuellen Rechtsanspruch normieren will. Dieser gelte uneingeschränkt für alle Personen. Die Formulierung in der Gesetzesbegründung, nach der Frauen „stets zuvorderst mitzudenken und zu berücksichtigen seien“, ginge daher ins Leere. Die Rechtsordnung kennt keinen Rechtsanspruch „zweiter Klasse“. In der Gesetzesbegründung wird zur Erläuterung der voraussichtlichen Bedarfe im Hilfesystem sowie der Kostenfolgen Bezug genommen auf die vom BMFSFJ beauftragte Kostenstudie. Diese berücksichtigt zwar den Komplex „Gewalt gegen Männer“, erfasst aber nicht die umfassende Zielgruppe (alle Geschlechter) des Gesetzentwurfs. Insofern wäre auch kritisch zu hinterfragen, ob die geplante Beteiligung des Bundes unter dieser Maßgabe auskömmlich wäre. Aufschluss darüber können erst die Ausgangsanalysen und Entwicklungsplanungen der Länder geben.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 GewHG-E)

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung für alle gewaltbetroffenen Personen vor. Die Begriffsbestimmungen sowohl zu den Gewaltformen als auch zur zeitlichen Dimension von Gewaltbetroffenheit in § 2 Absatz 1-3 GewHG-E sind weit gefasst. Wir begrüßen daher, dass § 3 Absatz 1 Satz 2 hinsichtlich der Inanspruchnahme von Schutz in Frauenhäusern bei der Gewaltbetroffenheit einschränkend eine gegenwärtige Gewaltgefährdung voraussetzt, wodurch eine Differenzierung nach stationären und ambulanten Angeboten erfolgt. Das Vorliegen einer gegenwärtigen Gewaltgefährdung kann sich gem. § 4 Absatz 2 GewHG-E aus den Angaben der betroffenen Person oder den Umständen ergeben, so dass Niedrigschwelligkeit (Stichwort Glaubhaftmachung) trotz dieser Einschränkung beim Anspruch auf Schutz gewährleistet ist. Angesichts der wenigen und weit gefassten Anspruchsvoraussetzungen begrüßen wir, dass die Gesetzesbegründung als (gewisses) Korrektiv vorsieht, dass die Länder Regelungen vorsehen können, aufgrund derer die Schutzeinrichtungen nach einer angemessenen Zeit die Dauer des Aufenthalts der gewaltbetroffenen Person im Frauenhaus überprüfen (BT-Drs. 20/14025, Seite 31). Der neue Leistungsanspruch und der damit verbundene Ausbau der Schutzinfrastruktur ist nicht geeignet, dem allgemeinen Mangel an ausreichendem Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt zu begegnen.

Wir halten das Instrument eines individuellen Rechtsanspruches auf Schutz und Beratung für Betroffene von Gewalt ungeachtet der vorgenannten Ausführungen derzeit nicht für umsetzbar. Es fehlt an Fachkräften, mit denen der geplante Aufwuchs an zusätzlichen Schutzeinrich-

¹ [ES141775_PREMS_059316_DEU_3014_Manuel_usage_parlementaire_Convention_Istanbul_Web_A5.pdf](#), Seite 20

tungen und Beratungsstellen praktisch umgesetzt werden kann. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits im Jahre 2021 in einem gemeinsamen Papier herausgestellt, dass aufgrund des demografischen Wandels bis zum Jahr 2030 eine Personallücke von über 700.000 Personen im öffentlichen Dienst entstehen wird, womit sich die Zahl von offenen Stellen bis dahin auf 16 Prozent aller Beschäftigten erhöht.² Bereits heute können vorhandene Schutzplätze im Hilfesystem aufgrund von Platz- und Fachkräftemangel vielfach nicht ausgebaut werden. Ein (noch) nicht näher zu quantifizierender Bedarf könnte somit nicht gedeckt werden. Auch ist die Nachfrage nach Schutzplätzen in Großstädten aufgrund der sozialen Infrastruktur besonders hoch, während im ländlichen Raum nicht selten weniger Schutzplätze und Beratungsangebote vorhanden sind. Dadurch kann eine Sogwirkung in Ballungsräume entstehen, insbesondere weil der Anspruch auf Unterbringung in einer Schutzeinrichtung nicht auf die Wohnortkommune der betroffenen Person begrenzt ist. Die geplanten Regelungen begründen zwar einen Rechtsanspruch auf Ebene der Länder. Dieser ist aber vielfach mit einem Anspruch auf Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und demjenigen auf Kindertagesbetreuung verbunden, wodurch insbesondere die (Groß-)Städte nicht planbar belastet werden könnten. Zwar sieht der Gesetzentwurf die Umsetzung des Rechtsanspruchs mit Blick auf die länderseitigen Bedarfsplanungen erst ab dem 01.01.2030 vor. Jedoch wird es trotz des zeitlichen Vorlaufs eine große und kaum zu bewältigende Herausforderung sein, ausreichende Schutzplätze zu schaffen und durch qualifiziertes Personal zu betreuen. Dieses fehlt in den Sozialberufen bereits heute vielerorts. Wir sehen insofern die Gefahr, dass durch das Gesetz bei Anspruchsberechtigten Erwartungen geschaffen werden, die praktisch nicht umgesetzt werden können. Dies kann zu Enttäuschung und Unmut führen, der sich letztlich vor Ort niederschlägt, in den Kommunen. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Ziffer 1. sprechen wir uns daher für eine bundesgesetzliche Verankerung dahingehend aus, dass dem Schutzinteresse von Betroffenen durch eine einzelfallunabhängige, institutionelle Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen Rechnung getragen wird.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 GewHG-E)

Kann die erstkontaktierte Einrichtung keine der individuellen Bedarfslage entsprechenden Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen anbieten, unterstützt sie die gewaltbetroffene Person bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen. Diese Regelung ist bereits vielerorts gängige Praxis, in der Regel allerdings sehr zeitaufwändig. Die Hinzuziehung einer nach Landesrecht zu bestimmenden Stelle, die bei der Suche nach einem Platz unterstützt oder diese vollständig übernimmt, würde die Gewaltschutzeinrichtungen von dieser Aufgabe entlasten und mehr Raum für die eigentliche Arbeit mit den schutzsuchenden Personen schaffen. Gleichzeitig könnte so eine gleichmäßige Belegung aller Einrichtungen gefördert werden.

4. Zu Artikel 1 (§§ 5 Absatz 1 und § 8 GewHG-E)

§ 5 Absatz 1 GewHG-E enthält eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen, wie beispielsweise „ein Netz an *ausreichenden...bedarfsgerechten* Angeboten in *angemessener geografischer Verteilung*“. Ausgefüllt werden sollen diese Vorgaben durch die in § 8 GewHG-E vorgesehene Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung der Länder, die erstmals vor dem

² [Gemeinsames Papier zur Situation des Fachkräftemangels in den Kommunen – Handlungsmöglichkeiten und -empfehlungen: Deutscher Städtetag](#)

31.12.2026 abgeschlossen sein soll. Zwar enthält die Gesetzesbegründung Hinweise zu einer angemessenen regionalen Verteilung und Versorgungsdichte von Schutzeinrichtungen und erwähnt die Berücksichtigung von Ballungsräumen und ländlichen Regionen. Ohne gesetzliche Konkretisierung der unbestimmten Vorgaben haben die Länder einen weiten Gestaltungsspielraum. Wir mahnen dringend an, dass auch die Expertise der Kommunen bei der Erstellung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung der Länder einbezogen wird. Denn anders als die Träger und Fachverbände sowie Landesarbeitsgemeinschaften finden diese in der Gesetzesbegründung an der Stelle keine ausdrückliche Erwähnung (BT-Drs. 20/14025, Seite 37). Die kommunale Gestaltungsfreiheit und die Leistungsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur müssen angesichts der umfangreichen Ausbaumaßnahmen zwingend Berücksichtigung finden.

5. Zu Artikel 1 (§§ 5 Absatz 2 GewHG-E)

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 GewHG-E trifft alle Länder die Sicherstellungspflicht für die länderübergreifende Aufnahme in Frauenhäusern. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass die Kosten für Aufenthalte von landesfremden Personen dadurch pauschal abgegolten seien. Falls dies nicht der Fall sein sollte, sollen die Länder gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 erforderlichenfalls Vereinbarungen treffen. Schutzeinrichtungen und Beratungsangebote werden mit einem mehrjährigen Vorlauf ausgebaut werden. Es ist daher zu erwarten, dass es in den Ländern Unterschiede beim Fortschritt des Ausbaus geben wird, wodurch eine Sogwirkung in bestimmte Länder und damit auch Kommunen entstehen kann. Wir kritisieren, dass das Gesetz zur wichtigen Frage der länderübergreifenden Aufnahme keine Antwort gibt, sondern diese „Baustelle“ auf die Länderebene zurückverweist. Flächendeckende Vereinbarungen unter den Ländern konnten bereits in den vergangenen Jahren nicht getroffen werden. Wir zweifeln an, dass dies in der Zukunft gelingen wird.

6. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 2 GewHG-E)

§ 9 Absatz 1 Satz 2 GewHG-E verweist auf § 10 SGB Absatz 7 SGB VIII, der nicht existiert. Es handelt sich vermutlich um ein redaktionelles Versehen und bedarf der Korrektur, auf welche Vorschrift in SGB VIII verwiesen werden soll.

7. Zu Artikel 2 (Streichung des § 36 a SGB II)

Durch Artikel 2 des GewHG-E soll es ab Inkrafttreten des Rechtsanspruchs keine Erstattung unter den kommunalen Trägern für Aufenthaltskosten von Leistungsberechtigten in Frauenhäusern mehr geben. Wir begrüßen den Wegfall der Kostenerstattung im Grundsatz, weil er der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung dient. Bei den Aufenthaltskosten im Frauenhaus i.S.v. § 36 a SGB II handelt es sich zum einen um die Kosten der Unterkunft und zum anderen um Kosten für kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II. Bei Frauenhausaufenthalten geht es dabei insbesondere um die psychosoziale Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II. Die Gesetzesbegründung führt zum Wegfall des § 36 a SGB II aus, dass die Bedarfe für Unterkunft nicht mehr unter den kommunalen Trägern erstattungsfähig sein sollen. Es bedarf in der Gesetzesbegründung der Klarstellung, dass auch die den kommunalen Trägern entstehenden Kosten gem. § 16 a SGB II nicht mehr erstattungsfähig sein sollen. Die Kommunen befürchten bei vollständigem Wegfall der Kostenerstattung, dass die Bundesmittel, die durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes an die Länder fließen, nicht kompensatorisch bei den kommunalen Trägern der Jobcenter, in deren Gebiet ein Frauenhaus betrie-

ben wird, ankommen. Um dem zu begegnen, schlagen wir vor, § 46 SGB II, um einen weiteren Absatz mit dem Regelungsinhalt zu ergänzen, dass den kommunalen Trägern im SGB II Kosten für Frauenhausaufenthalte, die wegen des Wegfalls von § 36 a SGB II nicht mehr erstattungsfähig sind, mit einem adäquaten Prozentsatz ausgeglichen werden.

8. Zu Artikel 4 und 5 GewHG-E (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Durch die befristete Änderung des Finanzausgleichsgesetzes stellt der Bund den Ländern zum Lastenausgleich in Umsetzung des GewHG ab dem Jahre 2027 bis einschließlich 2036 Bundesmittel von insgesamt etwa 2,6 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Kommunen begrüßen dies. Gleichzeitig mahnen wir bereits jetzt an, dass diese Mittel im weiteren Verlauf des Ausbaus des Hilfesystems auch bei den Kommunen vor Ort ankommen müssen, sofern länderseitig Aufgaben in Umsetzung des GewHG auf die Kommunen übertragen werden. Durch das GewHG-E fallen bisherige Finanzierungsbeiträge des Bundes dauerhaft weg, weil der Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung zukünftig kostenfrei sein soll. Laut Gesetzesbegründung bleibt lediglich die Sicherung des Lebensunterhalts unberührt, was sich im Fall von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II auf den Regelsatz beschränkt. Während Finanzierungsbeiträge des Bundes nunmehr dauerhaft entfallen sollen, erfolgt eine Bereitstellung der Bundesmittel befristet auf zehn Jahre. Angesichts stetig steigender Sozialausgaben befürchten wir, dass diese Rechnung nicht aufgeht. Zwar wird bezüglich der Angemessenheit des Lastenausgleichs auf die Kostenstudie des BMFSFJ abgestellt, nach der diese Effekte berücksichtigt worden seien. Wir verweisen jedoch darauf, dass die Validität aufgrund der nunmehr erweiterten Zielgruppe angezweifelt wird (s. o. unter Ziffer 1).

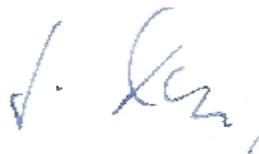
9. Zu Artikel 6 GewHG-E (Inkrafttreten)

Die finanzielle Beteiligung des Bundes am Ausbau des Hilfesystems beginnt Anfang 2027, während der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bereits zum 01.01.2030 in Kraft treten soll. Unter Bezugnahme auf unsere Ausführungen zum Fachkräftemangel sowie der Dauer von Bauvorhaben, halten wir einen Zeitraum von drei Jahren für zu kurz, um die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen, damit dann bestehende Rechtsansprüche erfüllt werden können. Offen lässt der Gesetzentwurf auch die Frage, welche Konsequenzen die Nichterfüllbarkeit des Rechtsanspruchs haben wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Daniela Schneckenburger
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Marc Elxnat
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und
Gemeindebundes



Ausschussdrucksache 20(13)142b

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Prof. Dr. Barbara Kavemann

Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Prof. Dr. Barbara Kavemann
soffi-berlin@web.de

Düsseldorfer Straße 4
D – 10719 Berlin
+49-30-373 05 636

www.barbara-kavemann.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Öffentlichen Anhörung des Familienausschusses am Montag, den 27. Januar 2025

Es ist sehr zu begrüßen, wenn sich alle demokratischen Parteien auf die zentralen Inhalte dieses Gesetzesentwurfs einigen können und ich verbinde damit die Hoffnung, dass die seit langer Zeit und dringlich erwartete Umsetzung von Grundrechten in Form von Verbesserungen im Gewaltschutz nun beschlossen wird. Hier ist innerhalb eines knappen Zeitfensters eine Chance zu sehen, die nicht verspielt werden darf.

Es ist überfällig, dass Angebote zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt aus dem Bereich der freiwilligen Leistungen genommen und in einen Rechtsanspruch überführt werden. Erst mit diesem Schritt wird anerkannt, dass die Gewalt im privaten Raum keine private Angelegenheit ist. Der Staat muss ernst nehmen, dass das Gewaltmonopol bei ihm liegt und damit eine Verpflichtung verbunden ist, für Schutz und Unterstützung zu sorgen. Nicht länger dürfen Betroffenen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt die Kosten für ihren Schutz aufgebürdet werden. Ein kostenfreier Zugang zu Schutz und Beratung ist ein Schritt zu mehr sozialer Gerechtigkeit. Dieses Bekenntnis und die Übernahme der Verantwortung sind ein Kernelement des Gesetzes und die Basis konkreter Maßnahmen für Schutz und Unterstützung.

Bislang haben in Deutschland Einrichtungen für Schutz und Beratung fachlich kompetent und engagiert gearbeitet. Ein hoher Auslastungsgrad mit temporärer oder chronischer Überlastung ist für die meisten Angebote charakteristisch; dies gilt sowohl für Zufluchtseinrichtungen als auch für Fachberatungsstellen. Die verlässliche Finanzierung des Hilfesystems ist ein weiteres Kernelement des Gesetzesentwurfs. Nur durch die Absicherung der Strukturen kann Hilfe in benötigtem Maße wirksam werden und können Betroffene die Unterstützung erhalten, auf die sie einen Anspruch haben. Hierbei muss mit Blick auf die Betroffenen die Betonung auf eine bedarfsgerechte Ausstattung und mit Blick auf die Fachkräfte und Träger auf eine auskömmliche Finanzierung gelegt werden.

Obwohl die Verpflichtung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt seit langem besteht, ist die Versorgungslage in Deutschland trotz erheblicher Anstrengungen von Ländern und Kommunen und in Teilen auch des Bundes nach wie vor längst nicht ausreichend.

Die Heterogenität in der Fläche stellt nachweislich eine beträchtliche Zugangsbarriere dar. Nicht alle Zielgruppen von Betroffenen können wohnortnah bei Bedarf geschützt und unterstützt werden. Seit der 2012 durchgeführten Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BMFSFJ 2012), hat sich an dieser Problematik kaum etwas geändert. Noch immer sind wir von gleichwertigen Lebensverhältnissen weit entfernt.

Einige Zielgruppen von Betroffenen mit besonderen Bedarfen oder besonderen Belastungen sind nach wie vor vielerorts bei der Suche nach Schutz und Beratung benachteiligt. Der Gesetzesentwurf zielt auf die nötige Veränderung und verbindet eine bundesgesetzliche Regelung incl. finanzieller Beteiligung mit bindender Sicherstellungsverantwortung und zugleich Gestaltungsspielräumen für die Länder. So kann auf Landesebene und kommunaler Ebene die erforderliche Weiterentwicklung entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand vorangebracht werden. Es braucht eine Analyse des Bestandes vor Ort, der regionalen sozialen und geografischen Rahmenbedingungen und eine darauf aufbauende Planung. Es reicht jedoch nicht, eine Zählung der Einrichtungen vorzunehmen. Nicht jedes Frauenhaus kann alle spezifischen Herausforderungen abdecken, die schutzsuchende Frauen als Folgen der Gewalt mitbringen, nicht jede Fachberatungsstelle kann Unterstützung bei allen Formen der Gewalt spezialisiert bieten. Das Spektrum der Angebote hängt von der personellen, räumlichen und finanziellen Ausstattung ab. Einrichtungen mit einem hohen Grad an Spezialisierung dienen der Qualifikation des gesamten Unterstützungssystems.

Ein Leitbild, das der Planung zugrunde gelegt werden kann, wurde bereits 2012 vorgelegt. Es orientierte sich an den Zielen Schutz, Beendigung der Gewalt, Wahrnehmung von Opferrechten und Verarbeitung des Gewalterlebens. Eine aktuelle Version lautet wie folgt:

- Jede akut von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffene oder bedrohte Person soll umgehend Schutz erhalten. Auch ihre Kinder sollen Schutz erhalten. Die Inanspruchnahme von Schutz ist kostenfrei.
- Jede Person, die akut geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erlebt oder von dieser Gewalt bedroht ist, soll zeitnah und niedrigschwellig Zugang zu einer spezialisierten Beratungsstelle haben, um ihre Situation und ihre Handlungsmöglichkeiten abklären zu können, um Unterstützung bei der Beendigung der Gewalt bzw. der Gewaltbeziehung zu erhalten und um über ihre Rechte in möglichen Strafverfahren gegen Täter sowie in familienrechtlichen Verfahren informiert zu werden. Alle Hemmnisse und Hürden, die dem zeitnahen Kontakt entgegenstehen, sind abzubauen. Die Inanspruchnahme von Beratung ist kostenfrei. Kinder und Jugendliche, die Gewalt zwischen den Eltern miterlebt haben, sollen eigenständige Unterstützung erhalten.

- Jede Person, die zurückliegende Erlebnisse geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt aufarbeiten, ihre Rechte als Opfer wahrnehmen oder eine Anzeige erstatten möchte, soll Zugang zu entsprechender, für sie geeigneter Beratung und Begleitung und bei Bedarf zu geeigneter Therapie ermöglicht werden. Diese Angebote sind kostenfrei. Auch hier sind alle Hemmnisse und Hürden, die dem Kontakt entgegenstehen, abzubauen (überarbeitet nach: Helfferich, Kavemann 2012: 10).

Ich spreche aus der Perspektive der Sozialwissenschaftlerin, die seit Jahrzehnten zu diesem Thema forscht, deshalb muss ich den Aspekt der Bedarfsgerechtigkeit hervorheben. Bei Gewalt in den Geschlechterverhältnissen wie sexueller Gewalt, häusliche Gewalt und sexueller Belästigung handelt es sich um komplexe Problemlagen in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen. Die nationale und internationale Forschung gibt hier reichlich Aufschluss. Betroffene stehen vor schweren und folgenreichen Entscheidungen, welche Schritte sie unternehmen sollen, welche Zukunftsperspektive ihnen offensteht und welche Risiken und Konsequenzen sie abwägen müssen. Neben Schutzangeboten, die jederzeit zugänglich sind und einen Platz bieten – in akut lebensbedrohlichen Situationen ohne Verzögerung – sind im Vorfeld von Gewalteskalationen niedrigschwellige Beratungsangebote erforderlich. Beratung kann dazu beitragen, Eskalationen zu verhindern und Gewaltverläufe zu verkürzen. Es ist erforderlich, dass Angebote zu Schutz und Beratung die Ausstattung haben, den unterschiedlichen Lebenslagen mit einem entsprechend qualifizierten Angebot zu begegnen. Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf an die im Feld der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen bereits entwickelten Qualitätsstandards anknüpft.

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf sich an einem ganzheitlichen Ansatz orientiert, und damit Vorgaben der Istanbul-Konvention und der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umsetzt. Der Schutz vor drohender bzw. akuter Gewalt durch frühzeitige Intervention wird verbunden mit universeller und indizierter Prävention von Gewalt durch Angebote wie z.B. gesellschaftsbezogenen Kampagnen zur Bewusstseinsbildung oder der Arbeit mit gewaltausübenden Personen. Die Sicherheitsinteressen und Unterstützungsansprüche von Töchtern und Söhnen der Betroffenen sind einbezogen, ebenso die Bedarfe des sozialen Umfeldes der Familien. Zur Absicherung der Arbeit der Fachkräfte werden Strukturen der Vernetzung und fallbezogener wie fallübergreifender Kooperation gefördert. Entsprechend der unterschiedlichen Gefährlichkeit und Dimension der Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Männer muss in den Ausbau der Angebote investiert werden. Alle diese Elemente des Gesetzentwurfs erfüllen Erwartungen, die dringlich von Seiten der Fachpraxis aller relevanten Bereiche incl. Polizei, Justiz und Gesundheitswesen an die Politik gerichtet werden. Der Gesetzesentwurf enthält alles, was erforderlich ist, um die notwendige Entwicklung einzuleiten. Jetzt kann dafür Sorge getragen werden, dass die Versorgungslage bei häuslicher Gewalt und sexueller Gewalt bedarfsgerecht und zielgruppengerecht ausgestaltet wird, und dies für alle Betroffenen.

Alle Maßnahmen, die Vulnerabilitäten abbauen, Risiken minimieren und Zugangsbarrieren abbauen, wirken schützend und präventiv. Um Risikoverhalten zu reduzieren und die Wiederholung von Gewalthandeln zu begrenzen sind sozialpädagogische Trainings und Beratung – die sog. Täterarbeit – ein wichtiges Element von Prävention. Hier besteht in Deutschland noch viel Nachholbedarf. Es liegen Qualitätsstandards vor, die die Sicherheitsinteressen von Betroffenen und ihren Kindern in den Mittelpunkt stellen und verpflichtend umgesetzt werden sollten. Damit diese Qualität umgesetzt werden kann, müssen die Einrichtungen entsprechend abgesichert und ausgestattet werden.

Der individuelle Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung schließt die Sicherheitsinteressen und den Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen ein. Kinder und Jugendliche nehmen Schaden bei Gewalt in der Beziehung der Eltern. Sie tragen die Folgen einer Flucht aus dem eigenen Zuhause, wenn die Gefährdungslage einen Aufenthalt im Frauenhaus erforderlich macht. Sie leiden unter den Folgen, wenn die Mutter Opfer einer Vergewaltigung wird oder wenn die Mutter wegen chronischer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz erkrankt oder den Job aufgeben muss. Sie sind von Armut bedroht, wenn die Mutter nach einer Trennung wegen Gewalt als Alleinerziehende in die klassische Armutsfalle gerät und sie werden oft gerichtlich in den Kontakt mit einem Vater gezwungen, den sie als gewalttätig erlebt haben. Gleichzeitig erleben Kinder und Jugendliche selbst körperliche Gewalt und sexuelle Übergriffe – analog und digital – und müssen sich mit geschlechtsspezifischen Stereotypen auseinandersetzen, die diskriminierend und stigmatisierend sind und sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigen. Wegen dieser Belastungen müssen eigenständige Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche vorgehalten und die Einrichtungen des Hilfesystems entsprechend personell und finanziell ausgestattet werden. Ihre Sicherheitsinteressen und ihr Wohl müssen bei allen Entscheidungen berücksichtigt werden. Basis dieser Entscheidungen müssen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse sein.

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist eine verlässliche und bedarfsgerechte Unterstützung von Kindern und Jugendlichen von besonderer Bedeutung, da hier der stärkste Prädiktor für zukünftiges Gewalthandeln bzw. Gewalterleiden zu sehen ist. Alle Maßnahmen der universellen und indizierten Prävention, die die Geschlechtsbezogenheit von Gewalt thematisieren, sind geeignet, die Fortsetzung dieser Gewalt über Generationen hinweg zu unterbrechen.

Von zentraler Bedeutung ist, dass mit dem Gesetz zum ersten Mal gleiche Chancen und Bedingungen geschaffen werden für Personen, die Schutz vor häuslicher Gewalt brauchen und für Frauen, die geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind – und zwar unabhängig von ihrem Wohnort, von Behinderung, Gesundheitszustand, Sprache, Alter, sexueller Orientierung, Migrationsbiografie, vorheriger Wohnsituation, Aufenthaltsstatus und ihrer familiären Situation. Das ist ein Beitrag zu sozialer

Gerechtigkeit. Damit wird sich dem Grundprinzip angenähert, dass für alle Bürger*innen gleichwertige Lebensverhältnisse gelten sollen. Ein flächendeckender, zielgruppenorientierter und geografisch sinnvoll verteilter Ausbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen ist dafür erforderlich.

Damit gleiche Ausgangsbedingungen in Fällen lebensbedrohlicher Gewalt geschaffen werden, wird von Seiten der Unterstützungspraxis und von Vertreterinnen der Polizei ein abgestimmtes Vorgehen bei der Gefährdungsanalyse und Gefahrenabklärung erwartet, das Femiziden zuvorkommen kann. Um die nötige Qualität bei der Gefährdungsanalyse zu gewährleisten, braucht es die verlässliche Mitwirkung mehrerer Stellen. Die Betonung interdisziplinärer und interinstitutioneller Kooperation und Vernetzung ist eine Stärke des Gesetzentwurfs. Internationale und nationale Forschung bestätigt deren Bedeutung. Dass daran anknüpfend Verfahren der Gefährdungsanalyse vereinheitlicht, der Austausch an Runden Tischen und in Kooperationsbündnissen gefördert und die Mitarbeit in der lokalen Vernetzung zu den Aufgabenbeschreibungen in Arbeitsverträge aufgenommen wird, ist eine Erwartung der Praxis an die Bundesländer. Verlässliche Interventionsketten und Präventionsketten müssen auf dieser Ebene und vor Ort zusammenwirken.

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ist regelmäßige und standardisierte Datenerhebung ein wichtiges Instrument, um die Nutzung staatlicher Maßnahmen zu dokumentieren und die Wirksamkeit zu evaluieren. Dass das Gesetz nach angemessener Frist wissenschaftlich ausgewertet und weitere Forschung angeschlossen wird, ist ein aus meiner Perspektive unverzichtbarer Schritt.

Mit diesem Gewalthilfegesetz kann es dem Gesetzgeber gelingen einen großen Schritt bei der Umsetzung internationaler Verpflichtungen zu tun, nicht nur der Istanbul Konvention und der EU-Richtlinie von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sondern auch zu den Nachhaltigkeitszielen 5, 11 und 16 der Vereinten Nationen beizutragen.

Praxis und Forschung setzen sich seit Jahrzehnten mit der Verbesserung des Gewaltschutzes auseinander. Wir haben kein Erkenntnisdefizit, sondern ein Umsetzungsdefizit.

Auch wenn es im Detail abweichende Vorstellungen zu diesem Gesetzesentwurf gibt, ist jetzt der Moment, dass der Gesetzgeber Verantwortung für das unerträgliche Gewaltaufkommen übernimmt und mit einem Beschluss des Gesetzes diesen maßgeblichen Beitrag zu mehr Geschlechtergerechtigkeit, gewaltfreiem Aufwachsen, sozialer Gerechtigkeit und damit sozialem Zusammenhalt auf den Weg bringt.

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)142c

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Sibylle Schreiber

Frauenhauskoordinierung e. V. – Association of Women's Shelters



Frauenhauskoordinierung e. V. | Tucholskystraße 11 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Berlin, 22. Januar 2025

Vorbereitende Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27.01.2025

zu den Vorlagen

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
BT-Drs. 20/14025

Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen
BT-Drs. 20/13734

Antrag der Fraktion der FDP
Gewalt gegen Frauen entschieden bekämpfen – Frauenhäuser ausbauen und Prävention stärken
BT-Drs. 20/14029

Antrag der Gruppe Die Linke
Frauen und ihre Kinder vor Gewalt schützen - Istanbul- Konvention umsetzen - Gewalthilfegesetz jetzt beschließen
BT-Drs. 20/13739

Frauenhauskoordinierung (FHK) ¹ bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme und die Einladung zur oben genannten Sachverständigenanhörung.

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.



Der Gesetzentwurf trägt im Titel, ein „verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ bereitzustellen. Dies soll durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Regelfinanzierung des Hilfesystems erreicht werden. Mit der Umsetzung werden in erster Linie die Bundesländer und die Träger adressiert.

Die Bundesregierung sieht sich der Istanbul-Konvention, den EU-Richtlinien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie der UN-Agenda 2030 zur nachhaltigen Beseitigung von allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen verpflichtet.

Angestrebt wird ein kostenfreier und niedrigschwelliger Zugang zu Schutz und Beratung, der durch einen Rechtsanspruch der gewaltbetroffenen Person gestützt und gesichert werden soll. Mit der Umsetzung werden die Länder betraut und verpflichtet. Das erforderliche Versorgungsnetz soll durch die Länder bereitgestellt und über entsprechend ausgestattete und anerkannte Träger bedient werden. Prävention, Vernetzungsarbeit und die Unterstützung des Umfelds der gewaltbetroffenen Person sollen ebenfalls mit abgedeckt werden.

Weitere Regelungen betreffen vorgeschaltete Bedarfsanalysen, Evaluation und die statistische Erfassung des Bestands der Unterstützungseinrichtungen.

Frauenhauskoordinierung begrüßt ausdrücklich den vorgelegten Entwurf. Endlich wird die seit Jahrzehnten geforderte Absicherung des Hilfesystems gesetzlich verankert. Die wesentlichen Forderungen nach

- einer bundeseinheitlichen Regelung und Finanzierung des Gewaltschutzes
- einem niedrigschwelligen, bundesweiten und kostenfreien Zugang für alle gewaltbetroffenen Personen
- einer Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit und -Aufnahmemöglichkeit in Frauenhäusern
- qualitativ hochwertigen Angeboten und Qualitätssicherung
- Vernetzung und Prävention als mitzudenkende Maßnahmen
- Berücksichtigung intersektionaler Beschaffenheit geschlechtsspezifischer Gewalt
- Berücksichtigung sexueller Orientierung sowie geschlechtlicher Identität
- Einbeziehung der Mitbetroffenheit von Kindern bei Partnerschaftsgewalt

werden gesehen und spätestens in der Gesetzesbegründung angeführt.

Der Zugang zu Schutz und Beratung soll durch einen individuellen Rechtsanspruch der gewaltbetroffenen Person vermittelt werden. Dieser wird verknüpft mit einem durch die Länder zu schaffenden zahlenmäßig ausreichenden Angebotsnetz, das auch qualitativen Anforderungen und dem Bedarf verschiedener Personengruppen gerecht wird. Zum Aufbau desselben sollen die Länder durch den Bund im Rahmen des Finanzausgleichs finanziell unterstützt bzw. entlastet werden. Die mit den Aufgaben betrauten Träger sollen entsprechend öffentlich gefördert werden.

Dieses Gesetz ist dringend erforderlich und würde endlich dafür sorgen, dass spätestens 2030 alle Betroffenen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt verlässlich und garantiert eine bedarfsgerechtes Angebot für Beratung und Schutz erhalten.



Dennoch erlauben wir uns einige Anmerkungen:

Erfreulich sind zwar die ausführlichen Begriffsbestimmungen, aber ein wenig ist zu bedauern, dass die besondere Gewaltbetroffenheit von Frauen weniger hervorgehoben wird. Bei den Gewaltformen wird Digitale Gewalt nicht ausdrücklich benannt. Ausweislich des gerade veröffentlichten „[Bundeslagebilds](#)“ (Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023) wird deutlich, dass Digitale Gewalt gegen Frauen eine erhebliche Steigerung erfahren hat.

Hinsichtlich der Mitbetroffenheit von Kindern wird nicht deutlich, ob sie nun einen eigenen Rechtsanspruch oder einen von der betreuenden Person abgeleiteten Anspruch haben. Die Benennung von Gewaltbetroffenheit von Kindern durch das Miterleben beim betreuenden Elternteil erfüllt eine wichtige Klarstellungsfunktion. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 20.12.2024 ([BR-Drucksache 589/24](#)) benennt hier richtigerweise rechtstechnischen Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Synchronisierung mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII. Die Formulierung im Gewalthilfegesetz sollte nicht als Automatismus einen Kinderschutzfall nach § 8 a SGB VIII durch das Jugendamt auslösen, da eine akute Gefährdung durch die Inanspruchnahme von Hilfen des Frauengewaltschutzes beendet ist.

Der Rechtsanspruch ist an eine "gegenwärtige" Gewaltgefährdung gekoppelt. Dies könnte eventuell zum Ausschluss von Betroffenen führen, die sich erst nach einer gewissen Zeit zur Flucht in eine Schutzeinrichtung entschließen, vielleicht gerade, weil sie in der akuten Situation keine Möglichkeit dazu hatten.

Es wird begrüßt, dass in Art. 1 § 4 des GewHG_E der Zugang zu Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten sehr weit definiert wird. Zu bedauern ist jedoch, dass die begleitenden Maßnahmen wie Aufhebung der Wohnsitzauflage und Entbehrlichkeit der Teilnahme an Integrationskursen nicht mehr gesetzlich formuliert werden. In der Praxis wird das die diesbezüglichen bestehenden Zugangshürden aufrechterhalten.

Die Trägeranerkennung unterliegt den in Art. 1 § 6 GewHG_E benannten Anforderungen, wie die Einrichtungen ausgestattet sein sollen. Zu begrüßen ist eine rechtliche Regelung zu Qualitätsanforderungen. Die muss jedoch eingebettet sein in eine entsprechende auskömmliche Förderung und Finanzierung der Träger, da sie sonst die Anforderungen nicht erfüllen können.

Über einen gestaffelten Zeitraum sollen neben der Erweiterung und Verbesserung des Hilfesystems Bedarfsanalysen und Evaluation des Gesetzes sowie eine bundesweite Erfassung erfolgen. Diese wichtigen Instrumente dürfen jedoch nicht davon ablenken, dass die Unterversorgung des Hilfesystems hinreichend bekannt ist und auch durch bereits erfolgte Untersuchungen erfasst wurde. Erneute Erhebungen binden personelle und finanzielle Ressourcen, die stattdessen vorzugsweise direkt in die Errichtung des Hilfesystems investiert werden sollten.

Der Zeit- und Finanzplan setzt äußerst spät, nämlich erst in 2027 ein. Der Rechtsanspruch ist sogar erst für 2030 vorgesehen. In der Zwischenzeit bleibt es zwangsläufig bei der derzeitigen Situation der Unterversorgung des Hilfesystems.

Die Regelungen der vorgesehenen statistischen Erfassung sehen eine kritische Datenabfrage vor, deren Details noch einmal näher beleuchtet werden müssen. Den Trägern sollte nicht mehrere unterschied-



liche Datenerfassungsaufgaben gemacht werden. Zudem muss auch immer die Unterstützung von Personen gewährleistet sein, die anonym bleiben wollen.

FHK begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich.

Endlich liegt die Initiative auf dem Tisch, ein verlässliches und auskömmliches Finanzierungssystem zu schaffen. In einem föderalistisch aufgebauten Staat besteht die besondere Schwierigkeit, dem berechtigten Anspruch nach Autonomie der Bundesländer und verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Bundesbeteiligung ist richtig und wichtig. Es gilt, eine Balance zu finden, den Ländern die Regie über gewachsene Strukturen zu lassen, sie aber durch aktive Finanzunterstützung zu einem Mehr zu animieren.

Alle Gesetzesanträge bezüglich der Anhörung und die Hinweise von Bundesrat und Bundesregierung beweisen, dass allen Beteiligten auf allen staatlichen Ebenen bewusst ist, dass die Situation des unzureichenden Versorgungssystems und der massiven Folgen der geschlechtsspezifischen Gewalt insbesondere an Frauen so nicht bleiben kann. **Die amtierende Regierung, aber auch Folgekoalitionen werden es sich vor dem Hintergrund der Anforderungen der EU-rechtlichen Regelungen und des verfassungsrechtlichen Schutzauftrages nicht leisten können, hinter den Vorgaben zu bleiben.**

Ein Gewalthilfegesetz muss selbstverständlich in ein Gesamtkonzept zur Behandlung und Beseitigung der genannten Gewaltformen eingebunden werden. Darauf zielen auch die Anmerkungen des Bundesrats und die Anträge der oppositionellen Fraktionen. Insoweit gehören in die übergeordnete Debatte sicherlich viele der in diesen Vorschlägen enthaltenen Einzelmaßnahmen aus der nicht abschließenden Aufzählung von z.B. Erweiterung der Forschung, Einbeziehung digitaler Gewalt, Sanktionierung von Verstößen durch Betreiber von Social-Media-Plattformen, Aus- und Fortbildung einschlägiger Berufsgruppen, Aufklärungskampagnen, verpflichtende Täterarbeit und familienrechtliche Reformen. Forderungen, die auch Frauenhauskoordinierung seit Jahren immer wieder formuliert.

Viele der von der CDU/CSU-Fraktion unter dem 12.11.2024 mit dem Antrag [„Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen“](#) (Bundestagsdrucksache 20/13734) vorgelegten Forderungen ähneln der seitens der Bundesregierung vorliegende Gesetzesinitiative. FHK begrüßt dies ausdrücklich. Insbesondere (Ziff. 2 des Antrages) der Vorschlag eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens zur verlässlichen Finanzierung von Frauenhäusern mit einem Rechtsanspruch auf Schutz und fachliche Beratung. Damit soll laut Antrag ein niedrighschwelliger und kostenfreier Zugang in Schutzeinrichtung für Frauen ermöglicht werden.

Es ist eine Gesamtstrategie vorgelegt worden, ein Bundesaktionsplan (Ziff. 1 des Antrages) wäre hier ein „Weniger“.

Es wird vorgeschlagen, das Aufsetzen von Sensibilisierungskampagnen (Ziff. 5 und 7) als Teil des Gewalthilfegesetzes bzw. der Gesamtstrategie zu sehen. Damit bewegt sich der Antrag in eine ähnliche Richtung. Forschung und Monitoring (Ziff. 6) sind bereits Bestandteil der laufenden Maßnahmen (Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifischer Gewalt beim DIMR), sie benötigen dafür eine regelmäßige Finanzierung.

Wirksame Konzepte bei digitaler Gewalt (Ziff. 8) einzurichten ist ein wichtiger Schritt, was in bisherigen Strategien der Regierung nicht ausreichend vorangetrieben wurde. Allerdings ist das nicht der Schwerpunkt oder die Zielrichtung des Gewalthilfegesetzes.

Die besondere Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen (Ziff. 9 und 10), die Schulung einschlägiger Berufsgruppen (Ziff. 11), Umgangsaussetzung und Antiaggressionstraining (Ziff. 12 und 13) bei Gewalt werden thematisiert – alles begrüßenswerte Maßnahmen. Insgesamt soll die Istanbul-



Konvention umgesetzt werden (Ziff. 24): Eine Forderung, der Deutschland aufgrund der Ratifizierung schon seit 2018 nachkommen müsste.

Im Antrag folgen mehrere Vorschläge zu Erhöhungen des Strafmaßes einzelner Straftatbestände sowie der Einführung neuer Straftatbestände – bei digitaler Gewalt – (Ziff. 14 bis 23) unter Einschließung der Einführung einer elektronischen Fußfessel und eines Antiaggressionstrainings im GewSchG.

Die Erreichung eines wirksamen Gewaltschutzes wird nach Einschätzung von FHK nicht vornehmlich durch Strafverschärfungen und neue Tatbestandsmerkmale erzielt. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere [Stellungnahme](#) zur [Anhörung](#) im Rechtsausschuss am 04.12.2024 sowie die dort von einigen Sachverständigen vorgetragenen Erkenntnisse der Kriminologie.

Nicht Gegenstand der Anhörung ist der Vorschlag zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes durch Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung und verpflichtenden Anti-Gewalttrainings, der in Form einer [Formulierungshilfe](#) vorliegt. Diese Elemente zur Verbesserung des Gewaltschutzes können sich als sehr wirksam erweisen und müssen in eine Gesamtstrategie eingebettet werden, verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen und mit Begleitmaßnahmen wie Schulungen und Sensibilisierung verbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frauenhauskoordinierung e.V.



Ausschussdrucksache 20(13)142d

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Katja Grieger

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e. V. (bff)



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen
gegen Gewalt e.V. // Katja Grieger

**zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend am 27.01.2025**

zu den Vorlagen

- **Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** (Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, BT-Drs. 20/14025),
- **Antrag der Fraktion der CDU/CSU** (Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen, BT-Drs. 20/13734),
- **Antrag der Fraktion der FDP** (Gewalt gegen Frauen entschieden bekämpfen – Frauenhäuser ausbauen und Prävention stärken, BT-Drs. 20/14029) und
- **Antrag der Gruppe Die Linke** (Frauen und ihre Kinder vor Gewalt schützen - Istanbul-Konvention umsetzen - Gewalthilfegesetz jetzt beschließen, BT-Drs. 20/13739)

Im **bff**: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell über 220 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Die Fachberatungsstellen leisten den relevanten Anteil der ambulanten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, die von Gewalt in Partnerschaften, sexualisierter, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Die Fachberatungsstellen beraten auch das soziale Umfeld Betroffener sowie Fachkräfte. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung von Gewalterfahrungen, den Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive sowie Sicherheitsplanung an. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt, bieten Präventionsangebote für unterschiedliche Zielgruppen an, leisten Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit.

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie Teilnahme an der Anhörung.

Wir sind hoch erfreut, dass alle der Anhörung zugrundeliegenden Vorlagen geschlechtsbezogene Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt als drastische gesellschaftliche Probleme beschreiben, die es zu reduzieren

gilt. Alle Vorlagen befassen sich mit Fragen von bedarfsgerechter Unterstützung für Betroffene sowie Aufklärung und Prävention und erkennen an, dass die bisherigen Maßnahmen und Mittel dafür nicht ausreichen.

Die Situation der ambulanten Fachberatungsstellen ist von eklatanter Unterfinanzierung geprägt, die Versorgung von Betroffenen dementsprechend nicht bedarfsgerecht.

Es gibt auf der einen Seite zu wenige Fachberatungsstellen, vor allem in ländlichen Regionen sind die Wege für Betroffene zu weit. Auf der anderen Seite verfügen diejenigen, die es gibt, nicht über ausreichende Ressourcen für ihre Arbeit, was sich direkt auf die Nutzer*innen auswirkt.

Beratungsstellen machen sowohl den einzelnen Betroffenen und ihren Umfeldern ein Angebot zur Bewältigung der Gewalt als auch der Gesellschaft ein Angebot zur Überwindung dieser Gewalt.

Die Beratung in Beratungsstellen ist bisher niedrigschwellig, weil vollkommen unbürokratisch: niemand muss einen Antrag stellen, niemand muss einen Vertrag abschließen, Klient*innen müssen ihren Namen nicht nennen, wenn sie dies nicht möchten und sie müssen nichts bezahlen. Leider müssen sie aber Glück haben, dass Kapazitäten frei sind für ihr Anliegen. Das Finanzierungsproblem in Fachberatungsstellen ist ganz zentral ein Kapazitätenproblem, vor allem ein Problem von Personalkapazitäten. Die Beratungsstellen verfügen über zu wenige Mittel, um genügend Personal für ihre Aufgaben beschäftigen zu können.

Fehlende personelle und finanzielle Ressourcen führen für die Nutzer*innen zu Wartezeiten, für die Mitarbeiter*innen zum permanenten Jonglieren zwischen Beratung und anderen notwendigen Tätigkeiten und für die Gesellschaft zu erheblichen Einschränkungen der Angebote der Fachstellen.

Dabei werden Beratungsstellen auch in hohem Maße genutzt von Menschen, die sich Sorgen um andere machen. Die erfahren möchten, wie sie als Nachbarin, Freundin, Chef, Volleyballtrainer oder Kollegin usw. eine (vermutlich) Betroffene unterstützen können. Nicht selten ergeben sich aus solchen Anfragen komplexe Beratungsprozesse.

Die Bildung und Sensibilisierung von Fachkräften aller Professionen sowie unterschiedlichste Präventionsangebote gehören ebenso zum originären Tätigkeitsprofil der Beratungsstellen. Solche Angebote führen nicht nur dazu, dass die in der Istanbul-Konvention geforderte Bewusstseinsbildung in die Gesellschaft hinein umgesetzt wird. Sie haben immer auch zur Folge, dass sich danach weitere Betroffene melden, die zuvor ungeoutet an solchen Maßnahmen teilgenommen haben. Laut bff-Statistik gab es im Jahr 2023 in den Beratungsstellen deutlich mehr Anfragen für Präventionsveranstaltungen oder Fortbildungen für Fachkräfte. Über 70% der Beratungsstellen im bff mussten Anfragen aufgrund fehlender Kapazitäten ablehnen.

Beratungsstellen erhalten in der Regel eine Mischfinanzierung aus öffentlichen Geldern in Form von freiwilligen Leistungen mit oft kurzen Bewilligungszeiträumen. Geldgeber*innen sind Länder und Kommunen. Den Beratungsstellen fehlen finanzielle Sicherheit und Planbarkeit für ihre Arbeit, denn diese Posten unterliegen der jeweiligen Haushaltslage und müssen stetig neu erkämpft werden. Das und der Druck, hohe Eigenmittel zu generieren, hat zur Folge, dass allein die stetige Mittelakquise einen enormen Personalaufwand benötigt – zulasten der eigentlichen Arbeit.

Alle beschriebenen Problemlagen sind Ausdruck der eklatanten Unterfinanzierung der Beratungsstellen, an der sich seit Jahrzehnten nichts Substanzielles ändert.

Eine Veränderung wäre erstmalig durch das Gewalthilfegesetz in Aussicht. Wir plädieren deshalb mit Nachdruck dafür, das Gesetz zeitnah zu verabschieden.

Auch die im Jahr 2024 veröffentlichte Kostenstudie zur Finanzierung des Unterstützungssystems¹ zeigt deutlich die aktuelle Unterfinanzierung und den finanziellen Mehrbedarf auf.

Die Stärken des Gesetzentwurfes sind:

¹ Kienbaum (2024): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Link: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/240216/969bd2f27283109c202a07928c0aa480/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf>

- Das Gesetz basiert auf jahrelangen und legislaturperiodenübergreifenden fachpolitischen Debatten.
- Erstmals würde die Existenz der Schutz- und Beratungseinrichtungen gesetzlich abgesichert. Es ist dann nicht mehr verhandelbar, dass es sie geben muss und dass sie durch öffentliche Gelder finanziert werden müssen.
- Alle wichtigen Bestandteile des Unterstützungssystems (Schutzunterkünfte und ambulante Beratungsstellen) sind gleichermaßen im Gesetz berücksichtigt.
- Der Anspruch auf fachliche Beratung umfasst die kurz- oder langfristige Bewältigung der Gewaltsituation, die Überwindung und Verarbeitung der Gewalt, die Unterstützung bei der Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive sowie die Unterstützung bei der Geltendmachung von Rechten als Betroffene von Gewalt. Damit ist das Angebotsprofil spezialisierter Fachberatungsstellen treffend erfasst.
- Neben der Unterstützung Betroffener sind auch die Umfeldberatung, Prävention, Vernetzung und Sensibilisierung berücksichtigt.
- Mit dem vorliegenden Entwurf zum Gewalthilfegesetz wäre erstmals eine Bundesbeteiligung an der Unterstützungsstruktur in Aussicht gestellt, das bedeutet ein Mehr an finanziellen Ressourcen, die für den Ausbau dringend benötigt werden.
- Das Gesetz setzt Anforderungen der Istanbul-Konvention und der EU-Richtlinie gegen Gewalt gegen Frauen um.

Die Chance ist historisch und sollte nicht vertan werden.

Zugleich ist es aus unserer Sicht absolut geboten, die im Gesetzentwurf beschriebene Intention, Schutz und Unterstützung diskriminierungsfrei wirksam werden zu lassen, zu verstärken. Das bedeutet, dass Frauen und Mädchen, trans, inter und nicht-binäre Personen Beratung und Schutz erhalten müssen egal wo sie wohnen, welche Herkunft sie haben, egal welchen Aufenthaltstitel oder ob sie eine Behinderung haben oder nicht. In der Begründung zum Gesetz steht (S. 17): *„Der vorliegende Gesetzentwurf [...] verfolgt einen umfassenden und intersektionalen Ansatz. Er berücksichtigt die gesamtgesellschaftlich-strukturelle Dimension von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und die besondere Betroffenheit von*

Frauen.“

Dieser wichtige Ansatz muss in der konkreten Umsetzung des Gesetzes wirksam werden. Wir empfehlen daher, diese wichtige Formulierung direkt in den Gesetzestext aufzunehmen.

Wir kritisieren, dass im vorliegenden Entwurf im Vergleich zu vorangegangenen Planungen deutliche Verbesserungen zum Schutz geflüchteter Frauen gestrichen wurden. Hierzu zählen u.a. die geplante Änderung in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt die Wohnsitzregelung zum Schutz der Betroffenen auszusetzen. Außerdem sollte eine Datenweitergabe zum Schutz Betroffener ohne Aufenthaltstitel an Ausländerbehörden verhindert werden.

Der bff fordert, dass diese wichtigen Änderungen in den jeweiligen Gesetzen (Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz und AsylbLG) vorgenommen werden. Andernfalls wird die Intention des Gewalthilfegesetzes, Schutz und Unterstützung diskriminierungsfrei zu gewährleisten, konterkariert.

Aus unserer Sicht muss die Geschlechtsbezogenheit von Gewalt und die damit einhergehende besondere Betroffenheit von Frauen und Mädchen zentral für die Ausgestaltung des Hilfesystems sein und bei der Vorhaltung von Angeboten berücksichtigt werden. Diese Gewalt darf nicht als geschlechtsneutral, individualisiert oder von strukturellen Ursachen abgekoppelt betrachtet und bearbeitet werden. Im Entwurf ist dargelegt, dass das Gewalthilfegesetz der Umsetzung der Istanbul-Konvention dient. Diese betrachtet geschlechtsspezifische Gewalt als Ausdruck und Folge von Geschlechterungleichheit und betont die Geschlechtsbezogenheit dieser Gewalt. Dementsprechend kann geschlechtsspezifischer Gewalt niemals durch geschlechtsneutrale Maßnahmen begegnet werden, was sich auch explizit in einem Gesetz niederschlagen sollte, das die Unterstützung regelt.

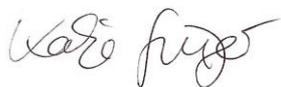
Wir begrüßen, dass die Definition geschlechtsspezifischer Gewalt ausdrücklich Gewalt beinhaltet, die sich gegen eine Person aufgrund ihrer Geschlechtsidentität richtet. Damit wird erstmals gesetzlich anerkannt, dass trans*, inter und nicht-binäre Personen zur Betroffenenengruppe von geschlechtsspezifischer Gewalt gehören und ihre Unterstützung bedarfsgerecht verstärkt werden muss.

Wir begrüßen sehr, dass mit dem Gesetz die Verpflichtung besteht, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlich sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen. Diese sollen laut Entwurf für alle Betroffenen unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom aufenthaltsrechtlichen Status, vom Wohnort oder von Sprachkenntnissen bereitstehen.

Hinsichtlich konkreter Verpflichtungen eines barrierefreien Ausbaus sowie des Vorhaltens bedarfsgerechter Angebote für u.a. geflüchtete Frauen und Frauen mit Migrationsgeschichte sollte der Entwurf konkretisiert werden.

Wir begrüßen sehr, dass im Gesetz festgeschrieben ist, dass Einrichtungen zur Sicherstellung des Bedarfs Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung haben. Der bff fordert, dass die Finanzierung von Fachberatungsstellen gesichert einzelfallunabhängig erfolgen muss. In der Begründung zum Gesetz steht zu § 5, Absatz 3: *„Um eine infrastruktursichernde Finanzierung zu erreichen, die die Vorhaltefunktion der Schutz- und Beratungseinrichtungen als Kriseneinrichtungen berücksichtigt, sollte eine Objektförderung vorgesehen werden. Von einer Einzelfallfinanzierung sowie -abrechnung ist abzusehen.“*

Der bff fordert, dass diese Passage explizit in den Gesetzestext aufgenommen wird und aus der Soll-Vorschrift eine Muss-Vorschrift wird. An dieser Stelle verweisen wir auf die bewährte Praxis und Notwendigkeit, dass Betroffene sich auch anonym an Beratungsstellen wenden können müssen, was nur durch eine einzelfallunabhängige Finanzierung gesichert ist.



Katja Grieger // Berlin, 22.01.2025

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Katja Grieger

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

grieger@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de



Ausschussdrucksache 20(13)142e

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Sylvia Haller

Zentrale Informationsstelle Autonome Frauenhäuser (ZIF)

Zentrale Informationsstelle
Autonomer Frauenhäuser



Scharnweberstr. 31
10247 Berlin

0176-70209612
info@zif-frauenhaeuser.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
Sprechzeiten in der Regel Mo, Di und Do

STELLUNGNAHME DER ZENTRALEN
INFORMATIONSSTELLE AUTONOMER
FRAUENHÄUSER ZUR ÖFFENTLICHEN
ANHÖRUNG DES FAMILIEN-
AUSSCHUSSES AM 27. JANUAR 2025

ZIF

1. Einleitung:

Im November 2008 beendete die damalige Vorsitzende Kerstin Griese eine Anhörung zur Lage der Frauenhäuser vor diesem Ausschuss mit den Worten:

„Ich weiß aber auch, dass viele warme Worte Ihnen nicht genug sind und dass auch ein Dank zu wenig wäre. Sie können sich sicher sein, dass hier in diesem Ausschuss viele Kolleginnen und Kollegen sind, die Ihre Verbündeten sind und darauf hinarbeiten, dass es mehr werden als warme Worte, nämlich Taten... Gemeinsam haben wir ein Interesse und gemeinsam müssen wir uns durchsetzen, weil es keine Alternative dazu gibt.“

Inzwischen sind mehr als 16 Jahre mit immer neuen Bestandsaufnahmen und Anhörungen vergangen, ohne dass sich der Zugang zu Schutz und Unterstützung für die von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder signifikant verbessert hat. 2008 wurden 358 Frauenhäuser mit 7000 Plätzen gezählt. Für 2022 zählt die Kostenstudie von Kienbaum 345 Frauenhäuser und 7.786 Plätze. Notwendig sind laut Istanbul-Konvention 21.000 Frauenhausplätze.

48 Jahre nach Eröffnung der ersten Frauenhäuser 1976 hat es eine Bundesregierung nun endlich geschafft, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der den Zugang zu Schutz und Unterstützung für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern vereinfachen und die Finanzierung der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen auf eine gesetzliche Grundlage stellen könnte. Die Autonomen Frauenhäuser haben zum Gesetzesentwurf eine ausführliche Stellungnahme vorgelegt¹. Zusammen mit DaMigra und Pro Asyl haben sie eine weitere Stellungnahme zu den Schutzlücken des vorliegenden Entwurfs veröffentlicht².

Fatalerweise wurde dieser Gesetzesentwurf erst zum Bruch der Ampelkoalition vorgelegt und ist nun zum Thema im Wahlkampf geworden. Trotz wichtiger Kritik an Teilen des vorgelegten Gesetzesentwurfs sind wir der Auffassung, dass die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder nicht mehr länger warten können. Jeden Tag müssen Frauen und ihre Kinder bei ihrem gewalttätigen Partner ausharren, weil sie keinen Platz im Frauenhaus finden oder aus anderen Gründen nicht in einem Frauenhaus aufgenommen werden können.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung und die Anträge, die CDU/CSU, FDP und die Gruppe Die Linke vorgelegt haben, sind sich in der Situationsbeschreibung weitgehend einig: Die Zahl der Femizide steigt. Die Zahl der (registrierten) Gewalttaten gegen Frauen steigt. Die Zahl von Frauen und ihren Kindern, die von geschlechtsspezifischer Gewalt und sog. „Häuslicher Gewalt“ betroffen sind, steigt.

Auch in den Maßnahmen, die getroffen werden müssen, sind sie sich weitgehend einig. Allen Anträgen und dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist gemeinsam, dass sie eine vollständige und vorbehaltlose Umsetzung der sog. Istanbul-Konvention CETS 210 sicherstellen wollen.

Wir fordern die verbliebene Bundesregierung und alle demokratischen Parteien im Bundestag auf, endlich ihre gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen und sich noch in dieser Legislaturperiode zusammen auf ein Gewalthilfegesetz zu einigen, das den Zugang zu Schutz und Unterstützung für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder sowie von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Personen³ gewährleistet und das einen

¹ <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/stellungnahme-gewhg-2024>

² <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/gewalthilfegesetz-laesst-frauen-mit-prekaerem-aufenthaltsstaus-im-stich/>

³ https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2024/12/2024-12-09_Statement-FHKZIF.pdf

verlässlichen Rechtsrahmen zur einzelfallunabhängigen Finanzierung aller Frauenhäuser und Fachberatungsstellen schafft.

2. Derzeitige Situation:

Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene „Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“ der Firma Kienbaum⁴, die die Situation 2022 untersucht hat und die 2024 veröffentlicht wurde, zeigt deutlich, dass das sog. Hilfesystem kollabiert ist.

Die Zahlen dieser bisher letzten Bestandsaufnahme zeichnen ein dramatisches Bild: Es fehlen rd. 13.400 Frauenhausplätze, die Abweisungen übersteigen bei weitem die Aufnahmen in den Frauenhäusern, überall fehlt es eklatant an Personal, die räumlichen Gegebenheiten sind nur im Ausnahmefall barrierefrei und fast nirgendwo sind sie bedarfsgerecht. Überall fehlt – kurz gesagt – sehr viel Geld.

a) Finanzierung der Frauenhäuser:

Von den teilnehmenden Frauenhäusern (N=301) wurden für das Jahr 2022 Kosten i.H.v. **107,7 Mio. €** angegeben. Hochgerechnet auf die vorhandenen Frauenhäuser gibt Kienbaum Kosten i.H.v. **146,8 Mio. €** an.

Gesamtkosten jährlich pro Platz in einer Schutzeinrichtung für Frauen:	18.849 €
Gesamtkosten jährlich pro Platz in einer Schutzeinrichtung für Männer:	39.557 €

Die Einnahmen der Frauenhäuser setzen sich wie folgt zusammen:

Zuschüsse der Bundesländer: 40,4% (59,3 Mio. €)

Kommunale Mittel: 23,6% (34,7 Mio. €)

Leistungsansprüche der Frauen und Kinder (Tagessätze): 17,9% (26,3 Mio. €)

Tagessätze von Selbstzahlerinnen: 0,02% (24 Tsd. €)

Eigenmittel der Frauenhäuser (Spenden, Bußgelder, Mitgliedsbeiträge etc.): 12,9% (18,9 Mio.)

Weitere Einnahmen: 5,2% (7,6 Mio.)

Kostenbeteiligung des Bundes:

Obwohl die Kienbaum-Studie explizit die Kostenbeteiligung von Bund, Ländern und Kommunen untersuchen sollte, wurde der Kostenanteil des Bundes nicht erhoben.

Zum Finanzbedarf der Frauenhäuser hat die Firma Kienbaum 2 Szenarien entwickelt:

In Szenario 2 wird – vorgeblich nach den Angaben der Einrichtungen - ein Finanzbedarf für die bestehenden Schutzeinrichtungen i.H.v. 349,25 Mio. € und damit von 4,20 € pro Einwohner*in berechnet. Dazu wurden die Einrichtungen gefragt, wie viele Plätze und Mitarbeitende in ihrer eigenen Einrichtung fehlen, um den Bedarf zu decken. Insofern ist in diesem Szenario auch ein Platzausbau enthalten, allerdings nicht auf der Grundlage des Bedarfs für die Kommune oder Region, geschweige denn auf Grundlage der Istanbul-Konvention, sondern lediglich bezogen auf die eigene Einrichtung.

⁴ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/239950/ee45c3038e1c0947a1dca346697dc568/kostenstudie-hilfesystem-haeuslicher-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf>

In Szenario 1 wird – vorgeblich nach den Angaben der Verbände incl. Platzausbau nach den Empfehlungen der Istanbul-Konvention – ein Finanzbedarf nur für Schutzeinrichtungen i.H.v. 683,9 Mio. € berechnet und damit von 8,22 € pro Einwohner*in (Gesamtbevölkerung).

Nach den Berechnungen der Autonomen Frauenhäuser im sog. 3-Säulen-Modell liegt der Finanzbedarf – ohne Platzausbau - in den bestehenden Frauenhäusern für ein bedarfsgerechtes Angebot bei 328,5 Mio. €. und damit bei 3,95 € pro Einwohner*in (Gesamtbevölkerung).

Um den dringend notwendigen Platzausbau zu finanzieren, bedarf es weiterer 572,6 Mio. € - und damit 6,88 € pro Einwohner*in (Gesamtbevölkerung). Beides zusammen ergibt einen Finanzbedarf von 901,1 Mio. € und damit von 10,83 € pro Einwohner*in. Wenn für alle bestehenden und benötigten rd. 21.000 Frauenhausplätze mit 39.600 € so viel wie schon jetzt für einen Platz in einer Schutzeinrichtung für Männer bezahlt würden, käme das einem bedarfsgerechten Angebot für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder recht nahe.

b) Art der Finanzierung:

Einzelfallorientierte Finanzierungskonzepte über sog. Tagessätze haben sich zur Finanzierung von Frauenhäusern in den letzten Jahrzehnten ausgebreitet aber nicht bewährt. Sie identifizieren die von Gewalt betroffene Frau als Problemträgerin und nehmen sie in die Finanzierungsverantwortung für ihren eigenen Schutz. Sie übergehen die gesellschaftlichen und systembedingten Ursachen von Gewalt und ignorieren damit die Notwendigkeit einer grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung.

Jede einzelfallbezogene Finanzierung schließt automatisch eine anonyme Inanspruchnahme von Schutz und Unterstützung aus. Sie beinhaltet außerdem, dass eine Person in einer Behörde darüber entscheiden darf, ob eine von Gewalt betroffene Person Schutz, Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen darf - oder eben nicht.

Sie führt dazu, dass ganze Gruppen von Frauen grundsätzlich vom Zugang zu Schutz und Unterstützung ausgeschlossen werden. In der Regel sind davon alle Frauen und Kinder betroffen, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben: Auszubildende, Student*innen, erwachsene Schüler*innen, Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und Frauen mit Wohnsitznahmebeschränkungen und Residenzpflicht. Frauen, die selbst Erwerbseinkommen oder Vermögen haben, müssen ihren Schutz selbst finanzieren oder werden durch hohe Tagessätze in Frauenhäusern dazu gezwungen, Sozialleistungen zu beantragen, die sie sonst nicht benötigen würden.

Einzelfallorientierte Finanzierungskonzepte sind zudem verbunden mit der Kostenerstattung der Frauenhauskosten durch die Herkunftskommune der Frauenhausbewohnerin und ihrer Kinder. Dies gefährdet - wie die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen - die Anonymität der Frau und ihrer Kinder durch die Mitteilung ihres Aufenthaltsortes. Der Kostendruck wird – wie die Erfahrungen zeigen – an die Bewohner*innen der Frauenhäuser weitergegeben.

Frauenhausbewohner*innen werden – unabhängig von ihrem Schutz- und Unterstützungsbedarf und unter Missachtung ihres Selbstbestimmungsrechtes - von den Finanzierungsträgern dazu gedrängt, Frauenhausaufenthalte möglichst kurz zu gestalten oder diese werden gänzlich in Frage gestellt. Die Auseinandersetzungen zwischen den Kommunen über die Kostenerstattung sind für die Frauenhausmitarbeiter*innen und die Behörden mit einem immensen bürokratischen Aufwand und mit dem immer mehr ausuferndem Zwang zu Berichten und Stellungnahmen verbunden, oft unter Missachtung von Sozialdatenschutz und Schweigepflicht.

Die einzelfallbezogene Frauenhausfinanzierung führt außerdem zu einer unverhältnismäßig hohen Inanspruchnahme der Sozialgerichte, indem Kommunen sich gegenseitig die Kostenerstattung verweigern und wechselseitig verklagen.

3. Anforderungen an eine bedarfsgerechte Frauenhausfinanzierung⁵:

Die Autonomen Frauenhäuser fordern seit mehr als 40 Jahren eine einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung der Frauenhäuser auf gesetzlicher Grundlage. Diesem Anspruch muss das geplante Gewalthilfegesetz gerecht werden.

Das Gesetz muss den folgenden Anforderungen genügen:

Zugang für alle, rund um die Uhr:

- Es müssen überall genügend Frauenhausplätze für Zuflucht suchende Frauen und ihre Kinder vorgehalten werden
- Es müssen überall barrierefreie Frauenhausplätze zugänglich sein
- Frauenhäuser müssen für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder zugänglich sein, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und dem Alter ihrer Kinder und unabhängig davon, ob sie einen Sozialleistungsanspruch haben oder nicht
- Frauenhäuser müssen auch zugänglich sein für Frauen (und Kinder) mit einem erhöhten Bedarf an Unterstützung
- Frauenhäuser müssen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder rund um die Uhr (24h/7t) direkt erreichbar und zugänglich sein.

Die Art der Finanzierung muss pauschal und unabhängig vom Einzelfall – also nicht über sog. Tagessätze, die Leistungsansprüche der betroffenen Frauen und Kinder – erfolgen, um niemanden vom Zugang zu Schutz und Unterstützung auszuschließen. Letztere Forderung wird inzwischen von einem breiten Bündnis aus Bundesländern und Kommunen⁶ unterstützt.

Alle 3 staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) müssen sich an der Finanzierung von Schutz und Unterstützung in angemessener Höhe beteiligen.

4. Aktuelle Anträge berücksichtigen viele der oben genannten Anforderungen:

Wenn wir den Gesetzesentwurf und die Anträge der Parteien, zu denen wir uns hiermit äußern, miteinander vergleichen, so stellen wir fest, dass sie weder in der Situationsbeschreibung noch in den für erforderlich gehaltenen Maßnahmen weit auseinanderliegen (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Antrag CDU/CSU, Antrag FDP, Antrag Gruppe Die Linke):

- Es soll sichergestellt werden, dass die Istanbul-Konvention in Deutschland vorbehaltlos umgesetzt wird
- Es soll mit Ländern und Kommunen gemeinsam ein bundeseinheitlicher Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern (bzw. der gesamten Unterstützungsstruktur) geschaffen werden
- Es soll ein nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen mit einer wirksamen Gesamtstrategie zum Schutz vor (häuslicher) Gewalt erarbeitet und koordiniert werden
- Alle Frauen, die Schutz benötigen, sollen einen niedrigschwelligen und kostenfreien Zugang zu den Schutzeinrichtungen erhalten

⁵ <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2023/10/Anhang-1-Personal-Sachmittel-und-raeumliche-Ausstattung.pdf>

⁶ siehe z.B. den Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 05.06.2024: <https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2024/452-praesidium-gewalthilfegesetz>

(Zum Antrag der FDP, dazu „ein nationales Online-Register zur Registrierung und Abfrage von freien Frauenhausplätzen zur Verfügung zu stellen, um eine niedrigschwellige und schnelle Inanspruchnahme zu unterstützen“ möchten wir anmerken, dass die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser seit 2021 eine dementsprechende Website www.frauenhaus-suche.de betreibt, an der sich 341 Schutzeinrichtungen beteiligen.)

- Es soll sichergestellt werden, dass für Menschen mit Behinderungen ein barrierefreier, niedrigschwelliger Zugang zu Schutz-, Hilfe- und Beratungsangeboten bereitsteht (Bundesregierung, CDU/CSU und Gruppe Die Linke)
- Es soll sichergestellt werden, dass bei Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten dem Gewaltschutz der Frauen und ihrer Kinder Priorität eingeräumt wird (CDU/CSU, Gruppe Die Linke und die Bundesregierung im Ref.entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, der dem Bruch der Ampelkoalition zum Opfer gefallen ist⁷)
- Gegen Digitale Gewalt sollen wirksame Schutzkonzepte entwickelt werden
- Forschung, Monitoring und Datenerhebung im Bereich von sog. häuslicher und geschlechterspezifischer Gewalt sollen ausgebaut werden
- Berufsgruppen, die mit gewaltbetroffenen Frauen in Kontakt stehen, sollen umfassend geschult und für das Thema häusliche Gewalt und die Perspektive der Opfer sensibilisiert werden
- Multimediale Bewusstseins-, Aufklärungs-, und Sensibilisierungskampagnen sollen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft aufgelegt werden

5. Was fehlt über die vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus noch zu einem guten Gewalthilfegesetz?

a) Gewährleistung des Zugangs zu Schutz und Unterstützung auch für geflüchtete Frauen und Kinder mit prekärem Aufenthaltsstatus

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung und in allen Anträgen - mit Ausnahme des Antrags der Gruppe Die Linke - fehlen Hinweise auf aufenthalts- und asylrechtliche Hürden und Hindernisse, die den Zugang zu Schutz und Unterstützung für von Gewalt betroffene Personen erheblich erschweren oder ganz verhindern. So behindern sowohl erforderliche "Ehebestandszeiten" als auch Wohnsitznahmebeschränkungen regelmäßig die schnelle und unbürokratische Aufnahme von Frauen und ihren Kindern in ein Frauenhaus. Von Gewalt betroffene Frauen müssen sich viel zu oft zwischen der Gewalt des Ehemannes oder einer drohenden Abschiebung entscheiden. Beschränkungen des Aufenthaltsortes führen dazu, dass kein Schutz im Sinne dieses Gesetzes gewährt werden kann. Zum einen kann das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs aus Kapazitätsgründen notwendig sein, zum anderen kann auch der Schutz von Leib und Leben einen solchen Umzug erforderlich machen. Frauen im Asylverfahren oder Frauen mit einer Duldung haben erhebliche Schwierigkeiten, einen Platz in einem weiter entfernten - für sie sicheren - Frauenhaus zu finden und es ist keineswegs gesichert, dass ihre Wohnsitzauflage im Nachgang aufgehoben wird. Ihre Möglichkeit, in Sicherheit zu leben, wird durch aufenthalts- und asylrechtliche Hindernisse erheblich eingeschränkt. Dies hat auch gravierende Folgen für die Kinder dieser Frauen.

Ebenso fehlen in den Anträgen alle Hinweise darauf, wie Schutz und Unterstützung für von Gewalt betroffene Personen und ihre Kinder nach Wegfall des Vorbehalts gegen Artikel 59 der

⁷ <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/stellungnahme-reform-famfg-2024/>

Istanbul-Konvention durch notwendige Änderungen im Aufenthalts- und Asylrecht – beispielsweise durch Wegfall sog. Ehebestandszeiten – besser gewährleistet werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um auch für Frauen und Kinder im Asylverfahren und mit prekärem Aufenthaltsstatus den Zugang zu Schutz und Unterstützung zu sichern.

b) Einzelfallunabhängige Finanzierung von Schutz und Unterstützung

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung postuliert – kurz gesagt – einen Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung, den die Bundesländer umsetzen und zusammen mit den Kommunen finanzieren sollen. Er favorisiert trotz des geplanten Rechtsanspruchs eine einzelfallunabhängige Finanzierung der gesamten Gewalthilfe-Infrastruktur – allerdings ohne diese im Gesetzestext festzuschreiben. Auch die Anträge der Parteien machen zur Art der Finanzierung keine Aussagen. Dies birgt die Gefahr, dass die bisherige einzelfallbezogene Finanzierung von Ländern und Kommunen weitergeführt wird.

Die Autonomen Frauenhäuser begrüßen die Festlegung auf eine pauschale, einzelfallunabhängige Finanzierung aller Frauenhäuser, Schutzwohnungen und Fachberatungsstellen ausdrücklich, weil diese Form der Finanzierung als einzige gewährleistet, dass keine Frau aus Kostengründen (z.B. fehlendem Sozialleistungsanspruch) abgewiesen werden muss. Auch das Präsidium des Deutschen Städtetages favorisiert in seinem Beschluss vom 05.06.2024 diese Art der Finanzierung⁸.

Um eine einzelfallunabhängige Finanzierung der gesamten Gewalthilfestruktur tatsächlich umzusetzen, den bisherigen Flickenteppich zu beenden und einen bundesweit gleichwertigen Zugang zu Schutz und Unterstützung für von Gewalt betroffene Personen und ihre Kinder zu gewährleisten, muss das Gesetz zwingend Vorgaben zur Ausgestaltung der Finanzierung machen. Der Satz: “Um eine infrastrukturensichernde Förderung zu erreichen, die die Vorhaltefunktion der Schutz- und Beratungseinrichtungen als Kriseneinrichtungen berücksichtigt, ist jedoch eine Objektförderung vorzusehen. Von einer Einzelfallfinanzierung sowie -abrechnung ist abzusehen” sollte Bestandteil des Gesetzestextes werden.

c) Erforderliche Haushaltsmittel zur Umsetzung des Gesetzes und der Maßnahmen in den Anträgen der Parteien

Gewaltschutz und -hilfe retten Leben, kosten aber auch Geld. Ohne ausreichende Haushaltsmittel können weder Frauenhausplätze geschaffen und barrierefrei ausgebaut noch diese mit Personal ausgestattet werden.

Die Mit-Zuständigkeit des Bundes für die Kosten der Frauenhäuser ergibt sich aus der Tatsache, dass Frauenhäuser aus der Natur der Sache her überregionale Einrichtungen sind.

Sie müssen allen von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern eine sichere Unterkunft, leicht zugänglichen Schutz und bedarfsgerechte Unterstützung anbieten können – unabhängig von ihrem ehemaligen Wohnort und von ihrer Herkunft. Alle Frauen müssen sowohl die Möglichkeit haben, in ihrem Wohnort Schutz in einem Frauenhaus zu finden, als auch überall außerhalb ihres Wohnortes. In der Kienbaum-Studie wird angegeben, dass durchschnittlich 25% (bis max. 43%) der aufgenommenen Frauen aus einem anderen Bundesland waren. Damit wird deutlich, dass ein großer Teil der Frauenhäuser länderübergreifend bzw. bundesweit arbeitet.

⁸ <https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2024/452-praesidium-gewalthilfegesetz>

Zur Berechnung der notwendigen Haushaltsmittel hat die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser das sog. 3-Säulen-Modell zur Frauenhausfinanzierung vorgelegt⁹.

6. Weitere Anmerkungen:

a) Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) – Fußfessel

Im Rahmen der Einführung eines Gewalthilfegesetzes wurden zunehmend auch andere mögliche Maßnahmen von der Bundesregierung in den Blick genommen. Prinzipiell begrüßen wir, wenn der Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern fokussiert wird und Schutzmöglichkeiten ausgebaut werden sollen. Der vorliegende Entwurf verfehlt effektiven Gewaltschutz sowie die Anforderungen der Istanbul Konvention allerdings in vielerlei Hinsicht, u.a. indem er weder mit den strafrechtlichen und polizeilichen Sanktionsmöglichkeiten noch mit den kindschaftsrechtlichen Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht synchronisiert ist. Ohne eine Reform des BGB und FamFG in Bezug auf Umgangs- und Sorgerechtsregelungen ist die Einführung einer eAÜ im GewSchG nicht sinnvoll¹⁰.

b) Gewaltbetroffenheit von trans Frauen, inter- und nichtbinären Personen (TIN-Personen)

TIN- Personen sind in einem besonderen Maße von Gewalt betroffen. Sie sind häufig zusätzlicher struktureller Diskriminierung z.B. in der Öffentlichkeit oder am Arbeitsplatz ausgesetzt, welche die Hilfesuche und den Schutz vor weiterer Gewalt erschweren können. Das geplante Gewalthilfegesetz muss auch die Bereitstellung von Mitteln für diese Personengruppe beinhalten. Hierzu gehören z.B. auch die Schaffung von sicheren Räumen innerhalb bestehender Einrichtungen, die sich gezielt an die Bedürfnisse von TIN- Personen richten. Laut §4 Abs. 6 des GewHG-E obliegt die Hoheit über die Aufnahme gewaltbetroffener Personen ohnehin den Mitarbeiter*innen des einzelnen Frauenhauses.

⁹ <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/2019-07-Das-3-Sa%CC%88ulen-Modell-zur-Frauenhausfinanzierung-FIN.pdf> und Quelle: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2023/10/Anhang-1-Personal-Sachmittel-und-raeumliche-Ausstattung.pdf>

¹⁰ Gesamte Stellungnahme: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2024/12/Autonome-Frauenhaeuser-zum-Entwurf-eines-Ersten-Gesetzes-zur-Aenderung-des-Gewaltschutzgesetz-12.2024.pdf>



Ausschussdrucksache 20(13)142f

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Dennis Triebisch

Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung
Stadt Augsburg



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Frau Vorsitzende Ulrike Bahr, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dienstgebäude	Metzplatz 1 86150 Augsburg
Zimmer	215
Ansprechpartner(in)	Hr. Triebtsch
Telefon	0821 324 9500
E-Mail	soziales@augzburg.de
Telefax	0821/324-9503
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	500-AL
Datum	23. Januar 2025

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG)“ sowie weiteren Anlagen

Sehr geehrte Frau Bahr,

für die Einladung zu einer Anhörung am 27.01.2025 zum o.g. Gesetzentwurf sowie weiteren Anträgen sowie der Möglichkeit zur Stellungnahme bedanke ich mich herzlich.

In Anbetracht der Komplexität des Gesetzesvorhabens und der Kürze der Zeit möchte ich mich als kommunaler Vertreter zu den nachfolgenden Punkten äußern:

A. Grundsätzliches zum GewHG

Nicht zuletzt aus Kostengründen sollte das GewHG zunächst nur die Schutzrechte der Frauen und deren Kinder stärken, die auch statistisch gesehen am meisten von Gewalt betroffen sind. Die Fokussierung auf diesen Personenkreis würde auch der Intention der Istanbul-Konvention vollständig Rechnung tragen. Ein Rechtsanspruch nach dem GewHG für alle möglichen Personengruppen wird nicht in angemessener Zeit und nur mit erheblichem Mitteleinsatz umzusetzen sein. Eine Überforderung insbesondere der kommunalen Ebene erscheint nicht unwahrscheinlich.

Im Übrigen bedarf es insbesondere im Art. 1 der Konkretisierung der vielzähligen unbestimmten Rechtsbegriffe (z.B. „Sicherstellungsauftrag“ in § 5, „Netz an ausreichenden, niederschweligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten“ in § 5).

Servicezeiten:

Mo,Mi,Do 8.30-12.30 Uhr
Do 14.00-17.30 Uhr
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 324-0

Internet: www.augsburg.de



Linie 1 oder 2
Haltestelle
Rathausplatz

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE98 7205 0000 0000 0306 27
BIC: AUGSDE77XXX

B. Zu Artikel 2 (Anpassung des § 36a SGB II)

- Probleme

- a) Das GewHG regelt in Art. 2, dass in § 36a SGB II ein zweiter Absatz angefügt wird mit dem Inhalt, dass Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus nach Absatz 1 nicht mehr unter den kommunalen Trägern erstattungsfähig sind. Diese Änderung wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung ausdrücklich begrüßt. In der Gesetzesbegründung wird diese Regelung jedoch eingeschränkt auf Aufwendungen für Bedarfe der Unterkunft. Die weiteren Bedarfe gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II, insbesondere kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, hierbei insbesondere die Kosten der psychosozialen Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II, Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II sowie Kosten der Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt werden jedoch nicht aufgeführt.
- b) Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes zu Gunsten der mit dem Gesetz adressierten Länder bieten nicht unmittelbar die Gewähr dafür, dass die zusätzlichen Bundesmittel bei den kommunalen Trägern ankommen. Insbesondere fehlt eine ergebnisäquivalente Regelung zum Ausgleich der nun nicht mehr erstattungsfähigen Kosten gem. § 36a Abs. 2 SGB II – neu.

- Lösungen / Anpassungsvorschläge

Zu Problem a):

Möglichkeit 1:

Der § 36a SGB II wird ersatzlos gestrichen. Nachdem es gem. Wortlaut des § 36a Abs.2 SGB II – neu ab Inkrafttreten des GewHG keine Kostenerstattung zwischen den kommunalen Trägern geben wird, braucht es hierfür auch keine Regelung mehr.

Möglichkeit 2:

Sollte an der Regelung des § 36a SGB II – neu festgehalten werden, muss in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Kostenerstattung zwischen den kommunalen Trägern für **alle** Aufwendungen im Frauenhaus entfällt und nicht nur für die Kosten der Unterkunft. Die unter Problem a) genannten weiteren Aufwendungen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sollten dann ergänzt werden.

Zu Problem b):

Der § 46 SGB II (Finanzierung aus Bundesmitteln) wird um einen weiteren Absatz ergänzt, der regelt, dass Aufwendungen für Frauenhäuser, die nicht mehr zwischen den kommunalen Trägern erstattet werden mit einem adäquaten Erhöhungsprozentsatz ausgeglichen werden. Die Länder verteilen diese Einnahmen nach einem zu definierenden interkommunalen Verteilungsschlüssel an die kommunalen Träger, die Frauenhäuser betreiben bzw. am Betrieb von Frauenhäusern beteiligt sind. Diese Verteilungspraxis kommt bereits im Bereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen in Bayern zur Anwendung. Die Länder müssen diese Bundesmittel zusätzlich zu den jeweils ausgereichten Landesfördermitteln an die Kommunen mit Frauenhaus weiterleiten und dürfen ihre eigenen Förderprogramme damit nicht refinanzieren.

Als Deckung ist ein Teil der gem. Art. 4 und 5 des GewHG vorgesehenen FAG-Mittel zu verwenden.

- **Begründung der Anpassungsvorschläge**

Bei der Stadt Augsburg (ca. 300.000 Einwohner) ist die Kostenerstattung von externen Trägern von erheblicher fiskalischer Bedeutung. Es geht um Erstattungseinnahmeausfälle i.H.v. ca. 160.000 EUR pro Jahr, die durch den grundsätzlich befürworteten Wegfall der Kostenerstattungsregelung im § 36a SGB II entstünden. Mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung in den § 46 SGB II können diese Einnahmeausfälle aus Bundesmitteln kompensiert werden.

Triebisch Dennis

Digital unterschrieben von

Triebisch Dennis

Datum: 2025.01.23 19:08:14

+01'00'

Dennis Triebisch
Amtsleiter



Ausschussdrucksache 20(13)142g

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Dilken Çelebi, LL.M.

Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb) – Vereinigung der Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen

Berlin, 27.01.2024

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:
Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin
Telefon: +49 30 4432700
geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

zur Anhörung im Familienausschuss des Bundestages zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025) sowie die Anträge der Fraktionen CDU/CSU (BT-Drs. 20/13734), FDP (BT-Drs. 20/14029) und der Gruppe Die Linke (BT-Drs. 20/13739)

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie der Anträge der Fraktionen CDU/CSU, FDP und der Gruppe Die Linke.

Der djB begrüßt die Einführung eines Gewalthilfegesetzes, mit dem ein Baustein der Verpflichtungen Deutschlands aus der Istanbul-Konvention umgesetzt würde, ausdrücklich. Die Verabschiedung dieses Gesetzes duldet keinen Aufschub mehr. Das am 19. November 2024 veröffentlichte erste Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ des Bundeskriminalamts alarmiert erneut und gibt Anlass zu großer Besorgnis: 938 Mädchen und Frauen wurden Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten.¹ Die Situation im Jahr 2023 hat sich gegenüber den Vorjahren nochmals verschärft. Denn es ist ein Anstieg in nahezu allen erfassten Deliktsbereichen über die letzten fünf Jahre zu verzeichnen. Nach der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte zeigt sich dies besonders drastisch bei digitaler Gewalt: Mit 17.193 weiblichen Opfern hat sich diese Form der Gewalt in den letzten fünf Jahren um 130 Prozent erhöht.² Ebenso alarmierend ist der gravierende weitere Anstieg der Fallgruppen häusliche Gewalt, Sexualstraftaten und Menschenhandel. Sofortiges Handeln ist zwingend erforderlich.

Die Notwendigkeit des sofortigen Handelns zum Ausbau und zur Sicherung des Schutz- und Unterstützungssystems zeigen auch die weiteren Anträge der Fraktionen (vgl. S. 2 CDU/CSU-Antrag, S. 3 FDP-Antrag, S. 2 Die Linke-Antrag). Kritik seitens der Union besteht weitestgehend dahin, dass das Gewalthilfegesetz noch nicht vorläge. Die Zivilgesellschaft fordert seit Monaten geschlossen die Verabschiedung dieses Gesetzes. Mit diesem Entwurf dürfte dem Vorhaben somit nichts mehr entgegenstehen. Soweit der Ausbau umfassender Präventions- und Aufklärungsarbeit gefordert wird (vgl. S. 3 CDU/CSU-Fraktionsentwurf), unterstützt der djB dieses Anliegen. Ob Prävention jedoch durch symbolische Strafschärfungen und die Einführung einer Elektronischen Fußfessel erreicht werden kann, bezweifelt der

¹ Vgl. unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebil-der/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.html?nn=237578> (letzter Abruf: 22.01.2025).

² Vgl. unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/bundeslagebild-geschlechtsspezifische-gewalt-wichtiger-meilenstein-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention> (letzter Abruf: 22.01.2025).

djb wiederholt.³ Einen Ausbau der Täterarbeit und die Bekämpfung digitaler Gewalt hingegen begrüßt der djb nachdrücklich.⁴

Die folgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf den Gesetzentwurf zum Gewalthilfegesetz dar und sind, soweit sie Kritik beinhalten, als Anregungen zu verstehen, die der Verabschiedung des Gesetzes in der jetzigen Fassung nicht entgegenstehen. Einer Verabschiedung in dieser Legislaturperiode hat auch für den djb absolute Priorität, wenngleich insbesondere die Folgeänderungen im Aufenthaltsrecht aus Sicht des djb auch innerhalb der kurzen Zeit realisierbar und für einen vom Entwurf verfolgten umfassenden und intersektionalen Ansatz notwendig sind (vgl. auch S. 2 Die Linke-Antrag).

Im Einzelnen:

Zu § 2 des Entwurfs

Es ist richtig, dass der Gesetzentwurf sich an den umfassenden Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention anlehnt und insbesondere auch psychische und wirtschaftliche Gewalt in sozialen Nahbeziehungen als geschlechtsbezogene Gewalt einbezogen wird. Die Anerkennung der letzten beiden Gewaltformen (psychische und wirtschaftliche Gewalt) als eigenständige Gewaltformen ist höchst begrüßenswert.

Allerdings definiert der Gesetzentwurf - anders als die Istanbul-Konvention - geschlechtsspezifische Gewalt als „körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalthandlungen“, was den Anwendungsbereich zweckwidrig einschränkt. Die Istanbul-Konvention spricht von „Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden führen können“. Die Definition der Istanbul-Konvention umfasst damit auch digitale Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die von zunehmender Bedeutung sind. Dies zeigen nicht zuletzt die jüngsten Ergebnisse des Bundeslagebilds zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Definition des Gesetzentwurfs umfasst diese Gewaltform

nicht eindeutig. Anders als dies lediglich in der Gesetzesbegründung aufzuführen (vgl. S. 27 des Entwurfs), ist es vorzugswürdig, die Definition der Istanbul-Konvention wörtlich in § 2 zu übernehmen.

Auch die Legaldefinition von häuslicher Gewalt auf einfachrechtlicher Ebene in Deutschland ist zu begrüßen. Das Fehlen einer solchen Legaldefinition wird nicht nur von Nichtregierungsorganisationen bereits seit Jahrzehnten bemängelt, sondern auch im ersten Bericht des Expert*innengremiums GREVIO kritisiert und eine bundesweit gültige Definition dringend angemahnt.⁵ Insbesondere ist die Entkopplung der Definition von einer etwaigen Strafbarkeit von häuslichen Gewalthandlungen zu begrüßen (vgl. S. 29 des Entwurfs).

³ Vgl. djb, Stellungnahme: 24-43 zur Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zum Gesetzentwurf der Fraktion CDU/CSU: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzbare Personen, 04.12.2024, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/24-43> (letzter Abruf: 22.01.2025).

⁴ Vgl. djb, Policy Paper: 23-17 Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt, 07.06.2023, <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st23-17> (letzter Abruf: 22.01.2025); djb, Policy Paper: 24-39 Sexualisierter Gewalt – Schutzlücken und Reformbedarfe, 18.11.2024, S. 10 ff., <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39> (letzter Abruf: 22.01.2025); djb, Stellungnahme: 25-02 zum Antrag der Fraktion der FDP „Entschlossen gegen digitale Gewalt: Deepfakes und Pornofakes stoppen!“ vom 3. September 2024 im Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 18/10528, 16.01.2025, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-02> (letzter Abruf: 22.01.2025).

⁵ GREVIO, Evaluierungsbericht Deutschland, 2022, Ziff. 10.

Zu § 3 des Entwurfs

Der djb begrüßt ausdrücklich die in § 3 Abs. 1 RefE vorgeschlagenen individuellen Rechtsansprüche auf Schutz und auf fachliche Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Hiermit anerkennt der Gesetzgeber staatliche Schutzpflichten aus Grundrechten und die Fürsorgeverantwortung des Staates, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen vor Gewalt zu schützen (Begründung zu § 3 Abs. 1, S. 29). Es sollte in der Begründung noch klargestellt werden, dass die Einschränkung auf eine gegenwärtige Gewaltgefährdung der weiten Begriffsdefinition des § 2 nicht entgegensteht und auch gegenwärtige psychische und wirtschaftliche Gewalt für den Rechtsanspruch genügen. Nach dem Gesetzeswortlaut wäre zwar die Androhung von den diversen Gewalthandlungen nach § 2 erfasst. Mit Blick auf die Gesetzesbegründung, in der es heißt, dass eine gegenwärtige Gefahr insbesondere dann gegeben ist, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben besteht (vgl. S. 30 des Entwurfs), ist hingegen unklar, ob hiermit nicht die Definition des § 2 eingeschränkt würde.

Der Entwurf sieht in § 3 Abs. 4 vor, dass der Rechtsanspruch auf Schutz der gewaltbetroffenen Person auch die Kinder einschließt, die sich in ihrer Obhut befinden. Dies stellt eine Verengung dar, denn auch Kinder, die nicht von der gewaltbetroffenen Person hauptsächlich betreut werden, können von der Partnergewalt betroffen sein und des Schutzes bedürfen. Zudem liegt hier - ausweislich der Entwurfsbegründung - das Verständnis einer überkommenen Rollenverteilung vor, nach dem der eine Elternteil die Kinder mehr betreut (Obhutselternteil) als der andere. Auch wenn das der Lebensrealität der meisten Familien immer noch entspricht, werden etwa Konstellationen des sog. Wechselmodells nicht erfasst. Denn hier gibt es nicht mehr den einen "Schwerpunkt der Betreuung". Auch mit Blick auf sich wandelnde Betreuungsrealitäten sollte das Tatbestandsmerkmal der Obhut bzw. § 3 Abs. 4 Hs. 2 daher gestrichen werden.

Zu § 4 des Entwurfs

Der Deutsche Juristinnenbund befürwortet nachdrücklich die Regelungen in § 4 Abs. 4 und 5. Gemäß Abs. 4 sollen Fachberatungsstellen, die von Kindern als gewaltbetroffene Personen aufgesucht werden, nur dann die Jugendhilfe einbinden, wenn dies keine Gefährdung für das Kind nach sich zieht. Diese vorab verlangte Gefahreneinschätzung kann insbesondere in Hochrisikofällen einer unbedachten Weitergabe von Daten durch nicht vollständig in die Gefahrenlage eingeweihte Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe vorbeugen und damit zur Verhinderung schwerer Schäden bei Mutter und Kindern beitragen.

Artikel 1 § 4 Abs. 5, Art. 6 Abs. 2 RefE schlägt vor, dass für Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch Einrichtungen nach diesem Gesetz zur Erfüllung der Ansprüche nach § 3 künftig keine Kostenbeiträge der gewaltbetroffenen Person zu erheben sind. Der djb begrüßt dies ausdrücklich. Nach einer durch das BMFSFJ eingeholten Kostenstudie müssen Frauen, die keinen Anspruch auf Kostenübernahme aus den SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, selbst für die Unterkunft in einer Schutzeinrichtung zahlen.⁶ Im Bezugsjahr 2022 der Studie bestanden innerhalb der Bundesländer erhebliche Unterschiede beim Kostenanteil der Selbstzahlenden. Der Tagessatz variiert zwischen 7 Euro (Berlin) und 53 Euro (Bremen). Die vorgeschlagene Regelung der Kostenfreiheit für alle Beratungs- und Schutzsuchenden wird seitens des djb als wichtiger Baustein eines gerechten und verlässlichen Hilfesystems erachtet. Hierbei handelt es sich um einen wichtigen Beitrag dazu, dass das aufzubauende Hilfesystem für die um Hilfe und Unterstützung nachsuchenden Personen einkommensunabhängig und damit zuverlässig funktionieren kann.

⁶ Abschlussbericht Kostenstudie Hilfesystem, 31.10.2023, S. 68.

Zu § 5 des Entwurfs

Ausdrücklich wird die Verpflichtung zu einer zeitnahen Bereitstellung von Schutz- und Beratungsangeboten unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen begrüßt, wenngleich es hierfür weiterer aufenthaltsrechtlicher Änderungen bedarf (siehe hierzu unten den einzufügenden Artikel 6). Denn Schutz vor häuslicher Gewalt muss den Gewaltbetroffenen diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Auch auf die angemessene geografische Verteilung wird es ankommen, denn derzeit sind gerade in ländlichen Gebieten zu wenige Beratungs- und Schutzeinrichtungen verfügbar, wie auch schon in dem GREVIO-Bericht nach ausführlicher Analyse festgestellt wurde.⁷ In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch befürwortet, dass ein bundesweit geregelter Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung der Träger von Einrichtungen, die die genannten Aufgaben erfüllen, festgeschrieben wird.

Die in § 5 Abs. 3 vorgesehene grundsätzliche Abkehr von der Einzelfallfinanzierung ist zu begrüßen. Gerade die Einzelfallfinanzierung hat für von Gewalt betroffenen Personen erhebliche negative Folgen. Betroffene müssen sich derzeit an den Kosten für einen Aufenthalt in einer Schutzunterkunft beteiligen, wenn nicht eine Kostentragung durch das AsylbLG, SGB XII oder SGB VIII vorgesehen ist. Auch steht die einzelfallbezogene Finanzierung einem anonymen Aufenthalt im Frauenhaus entgegen.

Zu § 7 des Entwurfs

Das Erfordernis der Anerkennung der Träger durch die Länder ist mit Blick auf die unterschiedliche Struktur der Angebote von Täterarbeitseinrichtungen und ihre teils unterschiedliche zugrunde liegende Haltung sowie die Anforderung im Bericht der GREVIO-Kommission 2022 zur standardisierten Täterarbeit sehr zu begrüßen.

Zu § 8 des Entwurfs

Der Entwurf schlägt die Ermittlung des Bestands von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte durch die Länder vor (§ 8 Abs. 1 Satz 1 RefE). Die dann zu erstellende Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten in den Ländern richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf an bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten in ausreichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RefE). Damit kommt der Entwurf den völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Zwar empfiehlt der Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EGTFV (2008)6) eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können (Erläuternder Bericht 135), jedoch lässt der Erläuternde Bericht genügen, dass sich die Anzahl der Schutzunterkünften nach dem tatsächlichen Bedarf richtet (Nr. 135). Klarzustellen ist allerdings, dass nicht auf die fiktiven Kosten zurückgegriffen werden darf, falls die tatsächlichen Kosten die fiktiven Kosten übersteigen sollten.

Zu § 9 des Entwurfs

Hinsichtlich des Verhältnisses zur Kinder- und Jugendhilfe in § 9 Abs. 1 RefE gibt der djb zu bedenken, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine grundsätzlich andere Zielrichtung haben als die Beratungs- und Schutzleistungen des Gewalthilfegesetzes. Jene unterstützen Kinder, Jugendliche sowie deren Familien solange es geht im bestehenden Familiengefüge und werden zur Intervention, wenn die Eltern ausfallen. In Konstellationen von Partnergewalt geht es hingegen zuvorderst darum, Kinder und den gewaltbetroffenen Elternteil vor dem gewaltausübenden Elternteil zu schützen. Es ist

⁷ GREVIO, Evaluierungsbericht Deutschland, 2022, Ziff. 156-177.

zugleich nicht automatisch davon auszugehen, dass der gewaltbetroffene Elternteil in der Elternfunktion ausfällt. Vielmehr geht es um die Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils, die Elternverantwortung ungestört und frei von Gewalt wahrzunehmen. Die Regelungen des Achten Sozialgesetzbuchs können insofern ggfs. ergänzend zu den Regelungen des Gewalthilfegesetzes zur Anwendung kommen. Dies gilt umso mehr, als dass die Sensibilisierung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf geschlechtsbezogene Gewalt bisher nicht flächendeckend sichergestellt ist, Familien bei vorangegangener Partnergewalt jedoch auf genau diese Sensibilisierung angewiesen sind, um effektiv geschützt zu werden.

Zu Artikel 4 des Entwurfs

Eine Kostenbeteiligung des Bundes ist zu begrüßen. Die Lösung über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist geeignet, Länder und Kommunen direkt zu entlasten, ohne weitere bürokratische Hürden zu schaffen (wie dies beispielsweise bei einer Bundesstiftung der Fall wäre). Der djb regt die Umverteilung des Umsatzsteueraufkommens schon vor dem Jahr 2027 an. Denn es ist so schnell wie möglich mit dem Ausbau der Unterkünfte zu beginnen, der tatsächliche Bedarf am Ausbau der Schutz- und Beratungseinrichtungen besteht bereits jetzt. Unklar ist, ob durch eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung erst ab 2027 die erforderliche Anzahl an Plätzen, die für die Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlich ist, erreicht werden kann.

Zu begrüßen ist die in Art. 5 vorgesehene Kostenbeteiligung bis 2036. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Länder und Kommunen und insbesondere auch die Einrichtungen rechtzeitig vor Ablauf der Beteiligung des Bundes Planungssicherheit über die Folgefinanzierung benötigen.

Artikel 6 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Der Gesetzentwurf wird seinem eigenen Anspruch nicht gerecht, ein verlässliches Hilfesystem zu schaffen für jeden Menschen, der von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen ist, unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Einkommen (vgl. S. 2 des Entwurfs). Auch beabsichtigt der Entwurf, einen intersektionalen Ansatz zu verfolgen (vgl. S. 17, 26 des Entwurfs), wie dies in Art. 4 IK vorgesehen ist. Dem wird er in Bezug auf migrierte und geflüchtete Frauen und TIN-Personen nicht gerecht. Insbesondere die Meldepflicht nach § 87 AufenthG und die Wohnsitzauflage nach §§ 12 und 12a AufenthG stehen einem effektiven Gewaltschutz von allen Frauen entgegen.⁸ Es bedarf einer Regelung, die in Gewaltschutzfällen eine Wohnsitznahme außerhalb des Bezirks der Wohnsitzauflage generell erlaubt. Es bedarf daher dringend der Aufhebung der Wohnsitzauflage.

Auch die Meldepflicht nach § 87 AufenthG ist für geflüchtete und migrierte Frauen und TIN-Personen, die Opfer von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und ärztliche Hilfe aufsuchen müssten, sehr problematisch. Ein gleichwertiger Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt unabhängig vom Aufenthaltsstatus kann nur erreicht werden, wenn die Sozialleistungsbehörden zumindest in Gewaltschutzfällen von den Meldepflichten nach § 87 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG gegenüber den Ausländerbehörden ausgenommen werden. Frauen ohne Ausweisdokumente können Schutzansprüche unabhängig von der Art des Anspruchs nur stellen, wenn ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht an die Ausländerbehörden gemeldet wird. Diese Entbindung von den Meldepflichten sollten dringend in das Gewalthilfegesetz aufgenommen werden. Schließlich muss in Fällen der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf Schutz die Pflicht zur Teilnahme an Integrations- und Orientierungskursen ausgesetzt werden.

⁸ Vgl. näher djb, Policy Paper: 24-20 Gewaltschutz von Frauen im Aufenthaltsgesetz, 04.06.2024, <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st24-20> (letzter Abruf: 22.01.2025).

Darüber hinaus kann Gewaltschutz nur gelingen, wenn Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Täter durchbrochen werden und der Betroffenen von häuslicher Gewalt die Entscheidungsmacht über die Zumutbarkeit am Festhalten der Ehe bzw. Beziehung ermöglicht wird. Aus diesem Grund braucht es für Betroffene von häuslicher Gewalt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht sowie die Schaffung eines humanitären Aufenthaltstitels im AufenthG.⁹

Zu Artikel 6 des Entwurfs

Das Inkrafttreten des Artikel 4 des Entwurfs betrachtet der djb aus den zuvor genannten Gründen als zu spät. Die Verzögerung des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs sowie die Ausgestaltung der Beratungs- und Schutzleistungen (Art. 1 §§ 3 und 4 RefE) erst im Jahr 2030 kritisiert der djb ebenfalls deutlich. Angesichts des seit langem bekannten Defizits bei Beratungs- und Schutzangeboten im Bundesgebiet sowie des erneut dokumentierten Anstiegs der Fälle von geschlechtsbezogener Gewalt (auch) im sozialen Nahraum dürfen Gewaltbetroffene nicht länger hingehalten werden, effektiven Schutz vor häuslicher Gewalt in Anspruch zu nehmen. Die Länder müssen sofort damit beginnen, die sachlichen, personellen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Anspruchs zu schaffen.

Ursula Matthiessen-Kreuder
Präsidentin

Dilken Çelebi, LL.M.
Vorsitzende der Kommission für Strafrecht

⁹ Vgl. näher djb, Policy Paper: 23-20 Reform des § 31 AufenthG 14.07.2023, <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st23-20> (letzter Abruf: 22.01.2025).



Ausschussdrucksache 20(13)142h

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Monne Kühn

Frauen- und Kinderhaus e. V. Uelzen



Frauen- und Kinderhaus e.V. Uelzen

Tel.: 0581-77999 Fax: 0581-3892821 Mail: frauenhaus.uelzen@t-online.de

Postanschrift: Beratungsstelle für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen

Bahnhofstraße 3 29525 Uelzen

Monne Kühn
Vorstandsfrau

24. Januar 2025

Stellungnahme **zum „Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem** **bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“¹** der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 03.12.24

Vor knapp 50 Jahren holte die autonome Frauenbewegung das Thema Gewalt gegen Frauen aus dem privaten Tabubereich heraus und machte es zu einem öffentlichen. Aus Eigeninitiativen entstanden die ersten Fluchteinrichtungen (Frauenhäuser) für von Männergewalt in der Familie und Partnerschaft betroffene Frauen und ihre Kinder. Die Zielgruppe war klar definiert: Frauen, die Gewalt erfahren, weil sie Frauen sind, also aufgrund ihres weiblichen Geschlechts. Der Ausschluss von Männern wurde damals von Teilen der Gesellschaft als „männerfeindlich“ und diskriminierend bezeichnet. Die Initiatorinnen wurden als Männerhasserinnen beschimpft, aber sie ließen sich nicht beirren und bauten ein erfolgreiches Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder auf.

Eine dieser Zufluchtsstätten ist unser Frauen- und Kinderhaus e.V. im niedersächsischen Uelzen. Es bietet von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern seit 40 Jahren Schutz und Beratung. Angeschlossen an das Frauenhaus ist eine Beratungsstelle für Frauen und Mädchen und eine BISS Beratungsstelle (Beratung und Intervention zum Gewaltschutzgesetz).

Ich habe 30 Jahre in diesem Haus gearbeitet und bin jetzt seit sieben Jahren im Vorstand des Trägervereins. Bis vor einigen Jahren hätte ich mir nicht vorstellen können, dass der Schutzraum Frauenhaus als Raum nur für Frauen und ihre Kinder, diese Errungenschaft der zweiten Frauenbewegung, einmal infrage gestellt werden könnte.

In seiner vorgeschlagenen Form würde das Gewalthilfegesetz sie nicht nur infrage stellen, es würde das Ende der Frauenhäuser als solche bedeuten.

Seit vielen Jahren fordern Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen eine gesicherte bundesweite Finanzierung. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt vor, dies im Sinne der Hilfe für Frauen zu tun, er ist jedoch in grundlegenden Punkten nicht differenziert genug erarbeitet und deshalb nicht abstimmungsfähig. **Er ist abzulehnen, da er vor allem nicht erfüllt, was er zu fördern vorgibt: den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen.**

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014025.pdf>

Begründung

1. Geschlecht wird mit Geschlechtsidentität gleichgesetzt

Mit dem von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf würde der mit dem sog. Selbstbestimmungsgesetz begonnene gesellschaftliche und juristische Paradigmenwechsel von der Abkehr der Bedeutung des biologischen Geschlechts hin zu einer selbstdefinierten sog. Geschlechtsidentität (Genderidentität) fortgesetzt und verfestigt. Dies entspricht weder der Intention der Istanbul-Konvention noch dem Schutzbedürfnis der gewaltbetroffenen Frauen.

In §2 Abs. 1, Begriffsbestimmungen, des Gesetzesentwurfs wird die Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt, das heißt Gewalterfahrungen von Frauen, weil sie Frauen, also Personen weiblichen Geschlechts sind, in Abweichung von der Istanbul-Konvention neu gefüllt.

Die Regierung bezieht sich mit ihrem Gesetzesentwurf nämlich nicht auf die Istanbul-Konvention selbst, sondern auf die Neudefinition geschlechtsspezifischer Gewalt des Bündnis Istanbul-Konvention, einer Lobbyorganisation gefördert vom Bundesfamilienministerium. Das Bündnis Istanbul-Konvention erweitert in seiner Definition den betroffenen Personenkreis nicht nur auf Personen männlichen Geschlechts mit Personenstandseintrag „weiblich“, sondern auch auf männliche Personen, die eine der zur Zeit ca. 70 selbstdefinierten Geschlechtsidentitäten, z. B. genderqueer, genderfluid, agender, non-binär für sich in Anspruch nehmen.

Das Bündnis Istanbul-Konvention vertritt:

„Hinsichtlich struktureller geschlechtsspezifischer Diskriminierung besteht in diesem Sinne ein besonderer Bedarf für Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen und -räume nicht nur für (cis, endo, inter, nichtbinäre) Frauen und Mädchen, sondern auch generell für alle trans*, inter und nichtbinären (TIN*)-Personen jeden Alters, insbesondere die, die mit intersektionaler Gewalt konfrontiert sind.“²

Auf diese Gleichsetzung von Geschlecht und Geschlechtsidentität bezieht sich der Gesetzesentwurf. Somit öffnet er den Personenkreis der Betroffenen für Personen männlichen Geschlechts. Geschlechtsspezifische Gewalt wird vom biologischen Frausein abgekoppelt und damit beliebig.

Diese Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt ignoriert die Bedeutung des biologischen Geschlechts, sie entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage und entspricht nicht den Vorgaben der Istanbul-Konvention. In dieser wird immer wieder auf die besondere Betroffenheit von Frauen, also Personen weiblichen Geschlechts (*sex*), hingewiesen.

Den Fokus legt der Gesetzesentwurf damit nicht, wie von der Istanbul-Konvention gefordert, auf Frauen, sondern auf eine Vielzahl von Genderidentitäten, die hier als „Geschlechtsidentitäten“ benannt werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass nur die englische und die französische Fassung der Istanbul-Konvention rechtsgültig sind und nicht die deutsche verfälschende Interpretation eines Bündnisses ohne jegliche rechtliche Legitimation.

² <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2024/01/Definition-geschlechtsspezifische-Gewalt-des-BIK-final.pdf>

Die erläuternden offiziellen Texte des Europarats zur Istanbul-Konvention machen die Rolle des biologischen Geschlechts in der Istanbul-Konvention unmissverständlich deutlich:

WHY DOES THE ISTANBUL CONVENTION CONTAIN A DEFINITION OF “GENDER”?

The convention places the obligation to prevent and combat violence against women within the wider framework of achieving equality between women and men. The drafters thus refer to the relations between women and men, their roles and attributes in society, and thus considered it important to offer a definition of the term “gender”. **The purpose of this term is not to replace the biological definition of “sex”, nor the terms “women” and “men” (...)**³

2. Welche Auswirkungen das Gesetz auf von geschlechtsbedingter Gewalt betroffene Frauen im Frauenhaus hätte

Frauen, die Gewalt erfahren haben, flüchten in ein Frauenhaus, weil sie dort einen sicheren Raum vorfinden, wo sie und ihre Kinder zur Ruhe kommen können, wo sie Schutz, Beratung und Unterstützung erhalten. Dabei ist es ein zentraler Sicherheitsaspekt, dass männliche Personen zu Frauenhäusern keinen Zugang haben.

Ein großer Teil der Frauen haben massive physische und/oder psychische Gewalt von ihren Partnern erfahren. Sie sind traumatisiert, weil sie geschlagen, gedemütigt und vergewaltigt wurden. Auch ihre Kinder sind meist von dieser Gewalt durch ihre Väter und Partner ihrer Mütter betroffen, auch sie sind oft traumatisiert.

Die Anwesenheit von Personen männlichen Geschlechts als sog. „Mitbewohnerinnen“ kann bei den Frauen zu großer Verunsicherung und zu Ängsten bis hin zu einer Retraumatisierung oder Reviktimisierung führen.

Wohlgemerkt geht es dabei nicht darum, wie viele Personen männlichen Geschlechts sich tatsächlich im Frauenhaus aufhalten. Es geht um das Wissen der Frauen, dass sie im Frauenhaus nicht sicher sein können, ob sie dort auf Personen männlichen Geschlechts treffen.

Vor allem für Frauen aus streng geschlechtergetrennten patriarchalen Lebenszusammenhängen kann die Begegnung lebensbedrohlich werden, wenn ihre Ehemänner oder Familie erfahren, dass sie sich mit männlichen Personen in einem Frauenhaus aufhalten.

Keine Frau im Frauenhaus darf der Gefahr möglicher Übergriffe ausgesetzt werden. Die Bewohnerinnen von Frauenhäusern brauchen hundert Prozent Schutz und die Möglichkeit, sich angstfrei regenerieren zu können. Frauenhausplätze müssen zum Schutz der betroffenen Frauen als *Single-sex*-Räume bereitgestellt „werden“.

Darauf weist auch die „Recommendation on the implementation of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence by Germany“ von 2022 hin:

³ <https://rm.coe.int/istanbul-conventio-questions-and-answers/16808f0b80>

„(...) moreover, take account of the principle that only accommodation in dedicated, **single-sex** and specialist structures can meet the requirements of the Istanbul Convention, and that shelters for the homeless cannot serve as a replacement.“⁴

Dies ist auch im Sinne der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), auf die sich die Istanbul-Konvention bezieht.

Diese Notwendigkeit hob auch die UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Reem Alsalem, mehrfach hervor, zum Beispiel in ihrem Schreiben an die deutsche Außenministerin vom April 2024:

„Preventing further trauma for victims of violence may be a legitimate justification for providing single-sex services. Avoiding re-traumatisation and re-victimization because of patriarchal male violence against women, is essential for allowing survivors/victims to heal and live their lives to their fullest potential.“⁵

Was es bedeutet, wenn Frauen im Frauenhaus mit männlichen Personen konfrontiert sind, haben wir im Frauen- und Kinderhaus Uelzen ganz konkret erlebt.

Dort war eine Person aufgenommen worden, die sich als Frau bezeichnet hatte. Ihren Ausweis oder Pass hatte sie nicht dabei gehabt. Dies ist nicht unüblich, da Frauen oft ohne Papiere oder auch sonstige persönliche Gegenstände flüchten müssen. Die angegebene Identität als Frau war von den Mitarbeiterinnen, wenn auch mit Verunsicherung, erst einmal nicht infrage gestellt worden.

Die Bewohnerinnen bemerkten jedoch im Zusammenleben schnell, dass es sich hier um eine Person männlichen Geschlechts handelte. Sie reagierten mit Angst, fühlten sich in ihrer Sicherheit bedroht und begannen, nachts Möbelstücke vor ihre Zimmertüren zu schieben, um sich zu schützen.

Erst nach einigem Zögern fasste eine Bewohnerin den Mut, den Mitarbeiterinnen von ihren Bedenken zu berichten und um Veränderung zu bitten. Wie die anderen Bewohnerinnen war auch sie verunsichert, da sie davon ausgingen, dass sie die Entscheidung der Mitarbeiterinnen akzeptieren müssten. Sie wollten nicht riskieren, selbst wieder aus dem Frauenhaus ausziehen zu müssen, wenn sie sich beschwerten.

3. Auswirkungen des Gesetzes auf die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser

Die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern dürfen nicht gezwungen werden, Bewohnerinnen gegen deren eigene Wahrnehmung zu erklären, dass Personen männlichen Geschlechts Frauen seien („Frauen mit Penis“) und deshalb als „Mitbewohnerinnen“ zu akzeptieren seien. Im Englischen wird ein solches Vorgehen als *gaslighting* bezeichnet. Es ist eine Form der psychischen Gewalt, die auch als Täterstrategie von Männern gegenüber ihren Frauen eingesetzt wird, um diese zu verunsichern, bis sie nicht mehr unterscheiden können zwischen Wahrheit und Schein.

Genauso wenig darf von den Bewohnerinnen eines Frauenhauses verlangt werden, dass sie ihren Kindern erklären, eine männliche Person sei eine „Frau mit Penis“. Dies würde von Müttern

⁴ <https://rm.coe.int/ic-cp-inf-2022-8-cop-recommendation-germany-eng/1680a952e5>

⁵ <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/10/germany-gender-self-id-law-fails-address-implications-women-and-girls-says>

verlangen, dass sie ihren Kindern die Wahrnehmung absprechen und mit ihnen ebenfalls Gaslighting betreiben.

Dass auch männliche Personen, die sich als Frauen definieren, in Frauenhäusern aufgenommen werden sollen, halte ich für verantwortungslos und grob fahrlässig.

Laut Entwurf des GewHG können Frauenhäuser, die zum Schutz ihrer Bewohnerinnen keine Personen männlichen Geschlechts aufnehmen, unter den derzeitigen Bedingungen weder eine Trägerschaftsankennung noch eine Finanzierung erhalten. Diese Ausgrenzung widerspricht der Istanbul-Konvention, die Einrichtungen nur für Frauen und Mädchen befürwortet. (S. Recommendation on the implementation of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence by Germany, 12.12.2022). Das heißt, das GewHG will konkret abschaffen, was in der Istanbul-Konvention klar verankert ist: Schutz- und Zufluchtsräume für Frauen und ihre Kinder, zu denen Männer keinen Zutritt haben.

Mit dem GewHG würde auch das Hausrecht der Frauenhaus-Betreiberinnen, wie es im Selbstbestimmungsgesetz noch eingeschränkt zugestanden wird, ausgehebelt.

Zudem würde das Gesetz verstärken, dass der Fokus von Frauenhaus-Mitarbeiterinnen nicht mehr ausschließlich auf der Arbeit mit Frauen, also Personen weiblichen Geschlechts, liegt. Diese Tendenz gibt es zum Beispiel bereits im Fortbildungsbereich. Dort werden seit geraumer Zeit keine Fortbildungen mehr zur spezifischen Beratung von Frauen angeboten, sondern es werden hauptsächlich Schulungen in Zusammenarbeit mit Transverbänden mit dem Fokus auf deren Zielgruppe durchgeführt.

4. Das Gesetz würde die zielgenaue Hilfe für Frauen unmöglich machen

Auf die Erweiterung des betroffenen Personenkreises und die unüberschaubaren finanziellen Folgen weisen auch der Deutsche Städtetag in seinem Beschluss des Präsidiums vom 05.06.2024 hin, indem er in Punkt 1 die Bereitschaft der Städte bekräftigt, geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu bekämpfen und in Punkt 5 fordert, „dass Schutz- und Beratungsleistungen vorrangig für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Frauen vorgehalten werden sollten. Eine Ausweitung auf alle gewaltbetroffenen Personen ist mit den vorhandenen Angeboten nicht umsetzbar.“⁶

Der Deutsche Bundesrat schreibt in seiner Stellungnahme vom 20.12.2024: „Der Gesetzentwurf geht weit über die Zielsetzung der Istanbul-Konvention hinaus.“⁷ Das heißt, die im Gießkannenprinzip auf „alle von Gewalt betroffene Personen“ zu verteilenden finanziell begrenzten Mittel werden entgegen allen Behauptungen auf Kosten der Zielgruppe der Istanbul-Konvention, der Frauen, gehen.

Gleichzeitig wäre die wahrheitsgemäße Erhebung von geschlechtsspezifischen Daten mit diesem Gesetz nicht mehr möglich.

Es bräuchte eine Gesetzeslösung, in der Frauenhausplätze ausschließlich Frauen, also Personen weiblichen Geschlechts, vorbehalten sind. Frauen dürfen nicht der Gefahr einer Gewaltsituation im

⁶ <https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2024/452-praesidium-gewalthilfegesetz>

⁷ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/144/2014437.pdf>

Frauenhaus ausgesetzt werden. Diese muss mit Datenerhebungen begleitet und statistisch ausgewertet werden.

Getrennt und unabhängig davon muss der Bedarf an Beratungs- und Schutzeinrichtungen für männliche von Gewalt betroffene Personen, die nicht in die frauenspezifischen Hilfen eingebunden werden können und dürfen, ermittelt und gesondert verhandelt werden. Jede Person, die Gewalt erfährt, muss bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung erhalten. Unterschiedliche Diskriminierungsformen und -erfahrungen müssen dabei differenziert berücksichtigt werden.

Heute werden Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, die keine Personen männlichen Geschlechts in ihren Räumen zulassen, als „transphob“, „rechts“ und „Nazis“ beschimpft. Ich selbst habe dies mehrfach erlebt. Deswegen schweigen so viele von ihnen oder äußern sich allenfalls anonym. Sie wollen keine Shitstorms riskieren und erst recht nicht, dass sie die Finanzierung ihres Frauenhauses verlieren. Sie wollen außerdem das Risiko vermeiden, dass es innerhalb ihrer Teams zur Spaltung kommt.

Mit dieser Stellungnahme möchte ich den Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen eine Stimme geben, die sich nicht mehr trauen, ihre Position zu äußern, den Bewohnerinnen von Frauenhäusern, die Schutzräume brauchen, zu denen Personen männlichen Geschlechts keinen Zugang haben, und den vielen unabhängigen Frauengruppen, die das Konzept der Genderidentität als einen Angriff auf erreichte Frauenrechte benennen und sich dem entgegenstellen.

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)142i

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Stefanie Fraaß

AWO – Landesverband Bayern e. V.



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.

AWO Landesverband Bayern e.V. • Edelsbergstraße 10 • 80686 München

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Edelsbergstraße 10
80686 München

Tel.: 089 546754-0
www.awo-bayern.de

Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

München, den 24.01.2025

Stellungnahme des AWO Landesverbandes Bayern e.V. zur Anhörung zu den Vorlagen

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
BT-Drs. 20/14025

Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen
BT-Drs. 20/13734

Antrag der Fraktion der FDP
Gewalt gegen Frauen entschieden bekämpfen – Frauenhäuser ausbauen und Prävention stärken
BT-Drs. 20/14029

Antrag der Gruppe Die Linke
Frauen und ihre Kinder vor Gewalt schützen - Istanbul-Konvention umsetzen -
Gewalthilfegesetz jetzt beschließen
BT-Drs. 20/13739

Sehr geehrte Frau Bahr,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit als AWO Landesverband Bayern e.V. zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Dieser Bitte kommen wir gerne nach, da mit dem Gesetzentwurf langjährige Forderungen der Arbeiterwohlfahrt gesetzlich verankert werden sollen.

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt sind ein gesamtgesellschaftliches Problem und als solches zu betrachten.

Vorsitzende
Nicole Schley
Stefan Wolfshörndl

Geschäftsführer
Andreas Czerny

Vereinsregister
München VR 4165

Steuernummer
143/210/50329

Bank für Sozialwirtschaft AG
IBAN: DE69 3702 0500 0006 8888 00
BIC: BFSWDE33MUE

Spendenkonto
Stadtsparkasse München
IBAN: DE22 7015 0000 0000 2220 00
BIC: SSKMDEMMXXX

Seit Jahren verzeichnet das Bundeskriminalamt eine Zunahme von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen (Bundeslagebild häusliche Gewalt). Das Lagebild zu geschlechtsspezifischen Straftaten ergab, dass 2023 938 Frauen und Mädchen Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten wurden. Insgesamt wurden 360 Mädchen und Frauen Opfer vollendeter Taten. Demnach gab es 2023 beinahe jeden Tag einen Femizid in Deutschland. Gewalt gegen Frauen stellt damit auch heute noch eine der schwersten Menschenrechtsverletzungen dar.

Der Staat hat die Schutzpflicht für Leib und Leben im Grundgesetz verankert. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. „Istanbul-Konvention“) hat sich Deutschland 2018 zudem verpflichtet, auf allen staatlichen Ebenen Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen sowie Opfern häuslicher Gewalt und anderer Formen von Gewalt Schutz und Hilfe zu gewähren. Die Umsetzung dieser Verpflichtungen soll nun mit dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt konkretisiert werden. Angesichts der hohen Zahlen der Gewalttaten an Frauen kann es sich Deutschland nicht leisten, weitere Zeit verstreichen zu lassen – wir brauchen das Gewalthilfegesetz jetzt!

Ausbau und Finanzierung eines bedarfsgerechten Hilfesystems

Ein flächendeckender und auf besondere Bedarfe abgestimmter Ausbau des Hilfesystems – wie ihn das Gesetz vorsieht – ist von zentraler Bedeutung, um allen von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern adäquate Unterstützung bieten zu können sowie den Tätern die Möglichkeit zu geben, gewalttätiges Verhalten dauerhaft zu beenden und so die Sicherheit von Opfern und potenziellen zukünftigen Opfern zu verbessern. Hierbei sind Frauenhäuser inkl. Second-Stage-Angeboten, Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und Frauennotrufe gegen sexualisierte Gewalt, Interventionsstellen sowie Fachstellen für Täterarbeit als unverzichtbare Bestandteile des Hilfesystems klar zu benennen und bundesweit vorzuhalten. Die Kosten für den Ausbau des Hilfesystems müssen dabei unbürokratisch und vollständig – ohne Eigenbeteiligung der Träger und ohne Beteiligung der Gewaltbetroffenen – übernommen werden. Dabei gilt es zu beachten, dass bei größeren Bauvorhaben auch Personalkosten für die Steuerung und Abwicklung des Bauvorhabens ebenfalls refinanziert werden.

Die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt ist ebenfalls als zentrales Element einer umfassenden Strategie gegen Gewalt benannt. Präventive Maßnahmen müssen dabei auf mehreren Ebenen ansetzen: durch frühzeitige Sensibilisierung und Bildungsarbeit in Schulen, durch gezielte Aufklärungs- und Öffentlichkeitskampagnen sowie durch die Förderung einer Kultur der Gleichstellung. Ein weiterer zentraler Aspekt ist die verpflichtende Fortbildung aller Akteur*innen, die mit gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern arbeiten. Fachkräfte aus den Bereichen Gesundheit, Justiz, Polizei und Bildung müssen regelmäßig verpflichtend geschult werden, um die Dynamik von Gewalt, Traumafolgen, kultursensible Ansätze, rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten zu verstehen und anwenden zu können.

Um die Funktionsfähigkeit und Nachhaltigkeit dieser Angebote sicherzustellen, bedarf es einer vollständig kostendeckenden Finanzierung bei Wahrung von Qualitätsstandards in der Arbeit. Die Bereitstellung ausreichender Mittel für Personal, Infrastruktur und Fachentwicklung ist essenziell,

damit die Angebote nicht nur quantitativ ausgebaut, sondern auch qualitativ an die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppen angepasst werden können. Insbesondere vulnerable Gruppen, wie Frauen mit Behinderungen, Migrationshintergrund oder aus ländlichen Regionen, müssen in der Ausgestaltung des Hilfesystems berücksichtigt werden. Auf die Qualitätsstandards der Bundesvernetzungsstellen FHK, ZIF, bff und der BAG Täterarbeit sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Die Anerkennung und volle Re-Finanzierung der tatsächlichen Personalkosten nach den jeweils gültigen Tarifverträgen ist notwendig.

Träger dürfen nicht gezwungen sein, Eigenmittel einzubringen, da dies die Stabilität und Reichweite der Hilfsangebote gefährdet sowie den notwendigen Ausbau des Hilfesystems erschwert. Darüber hinaus muss die Nutzung dieser Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder kostenfrei sein, um keinerlei finanzielle Hürden für die Inanspruchnahme der dringend benötigten Hilfe zu schaffen.

Ein nachhaltig und vollfinanziertes und bedarfsgerecht ausgebautes Hilfesystem ist eine Grundvoraussetzung, um wirksam gegen Gewalt vorzugehen und betroffene Frauen in ihrer Selbstbestimmung zu stärken. Dabei zählt für gewaltbetroffenen Frauen nicht, wer die Kosten für das Hilfesystem übernimmt. Das Gewalthilfegesetz kann durch die finanzielle Beteiligung des Bundes und die zu erstellende Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung den entsprechenden Rahmen dafür bieten.

Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung

Die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder ist ein zentraler Schritt, um die Unterstützung systematisch zu sichern und Betroffenen flächendeckend Zugang zu Hilfe und Schutz zu ermöglichen. Als Arbeiterwohlfahrt verstehen wir als Frauen alle Frauen, die in der weiblichen Geschlechterrolle leben.

Bisher ergeben sich Ansprüche für die Kostenübernahme eines Frauenhausaufenthalts bspw. aus dem SGB II. Dieses Gesetz zielt jedoch auf die Sicherung des Lebensunterhalts und die Integration in den Arbeitsmarkt ab und schafft zudem Zugangshürden für Empfängerinnen durch vorgeschaltete Kostenübernahmeerklärungen. Eine Herleitung der Hilfebedürftigkeit über das SGB II schließt zudem eine große Gruppe an Frauen von der „Leistungserbringung“ aus. Dementsprechend ist es nicht darauf ausgelegt, spezielle Schutz- und Unterstützungsleistungen wie den Aufenthalt in einem Frauenhaus zu regeln.

Ein Rechtsanspruch, wie er im Gewalthilfegesetz vorgesehen ist, unterstreicht die politische und gesellschaftliche Verantwortung. Zentral ist, dass auch psychische und digitale Gewalt einen Anspruch begründen, da sie ebenfalls eine akute Gefahr für Leib und Leben darstellen. Zudem muss beim Rechtsanspruch auch berücksichtigt werden, dass gewaltbetroffene Frauen einen günstigen Zeitpunkt abwarten müssen, um Hilfe und Schutz in Anspruch nehmen zu können. Offen bleibt zudem, wie die Einschätzung der Gefährdung erfolgen soll. Wir sprechen uns dafür aus, dass die fachliche Einschätzung gemeinsam mit der gewaltbetroffenen Frau und den Fachkräften in den Frauenhäusern und Beratungsstellen (inkl. Notrufe, Interventionsstellen) mit standardisierten Instrumenten der Gefährdungseinschätzung erfolgen soll.

Wir erachten es zudem als dringend erforderlich, dass der Anspruch auf Beratung und Unterstützung nicht nur bei der Entwicklung (§3 Abs. 3 Nr. 3), sondern auch bei der Umsetzung der gewaltfreien Lebensperspektive besteht. Der Weg zu einem (vielleicht erstmalig) eigenständigen Leben für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ist oft lang und schwierig. Nicht nur das Finden einer geeigneten und bezahlbaren Wohnung, sondern auch das Ankommen in der neuen Lebensumgebung das Unterstützung in Form von psychosozialer Beratung/ Begleitung (angegliedert an ein Frauenhaus oder die Beratungsstelle) sind essenziell, um den betroffenen Frauen zu helfen, ihr Leben (wieder) selbst in die Hand zu nehmen. Sie benötigen ein Netzwerk von Ressourcen und Fachkräften, die ihnen helfen, ihre Sicherheit, Unabhängigkeit und Lebensqualität wiederherzustellen. Bei Frauenhäusern ist diese Form der Begleitung bereits vielfach durch sog. Second-Stage-Angebote mit nachgehender psychosozialer Beratung und Begleitung gesichert. Hier braucht es eine Verankerung dieses Angebots an Frauenhäusern. Frauen, die Unterstützung im ambulanten Beratungssetting benötigen, müssen ebenfalls Unterstützung bei der Neu-Gestaltung der eigenen gewaltfreien Lebenssituation erhalten. Ein entsprechendes Angebot gilt es ebenfalls vorzuhalten.

Trägeranerkennung und Vorgaben für die Einrichtungen

Das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder in Deutschland ist sehr unterschiedlich ausgebaut. Die ersten Frauenhäuser in Bayern wurden Ende der 1970er Jahre eröffnet und sind daher zum Teil schon mehrere Jahrzehnte Teil des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen. Für Bayern lässt sich festhalten, dass alle Angebote von Trägern vorgehalten werden, die Mitglied in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Bayern sind. Das Erfordernis, dass diese eine Trägeranerkennung durchführen lassen müssten, erzeugt zeitlichen und finanziellen Aufwand, der mit einer automatischen Anerkennung aller Träger, die zu einem anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege gehören, analog zu Gebietskörperschaften, eingespart werden kann. Andernfalls würde es das Hilfesystem aufgrund der Vorgaben stark eingeschränkt werden: Die Frauenhäuser unterscheiden sich in ihren baulichen Gegebenheiten stark, von barrierefreien Einrichtungen mit Appartement-Struktur bis zu Häusern, in denen Sanitäranlagen und Küchen geteilt werden. Eine dreijährige Frist, um etwaige Landesvorgaben für eine angemessen ausgestattete räumliche Gegebenheit umzusetzen, ist in der Praxis aufgrund des angespannten Immobilien-/Grundstückmarktes nicht immer möglich und umsetzbar. Entsprechend der Formulierung im Gewalthilfegesetz würden diese Träger dann nicht als Träger im Sinne dieses Gesetzes anerkannt. Wenn es nach den Trägern ginge, würden alle die Vorgaben bestmöglich erfüllen. Allerdings erlauben es die Rahmenbedingungen derzeit nicht, die Anforderungen in der vorgesehenen Form umzusetzen. Um den Aus- und Neubau von Frauenhäusern und Beratungsstellen voranzubringen, braucht es daher sofort die Neuauflage eines niedrighwelligen Investitionsprogramms, welches die Gesamtkosten (inkl. personeller Ressourcen für Planung und Steuerung der Bauprojekte) refinanziert. Eine Refinanzierung über das Städtebauprogramm ist – zumindest in Bayern – keine Möglichkeit, das Hilfesystem bedarfsgerecht auszubauen.

Die Arbeiterwohlfahrt Bayern begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf, um die Rechte der Betroffenen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt wirksam zu stärken. Die finanzielle Beteiligung des Bundes sehen wir als wichtigen Baustein für die bundeseinheitliche Regelung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Menschen und für die entsprechend notwendige Ausgestaltung des Hilfesystems. Eine unbefristete finanzielle Beteiligung des Bundes wäre aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt wünschenswert, um eine langfristige finanzielle Absicherung gewährleisten zu können. Wir erwarten eine echte Verbesserung der Finanzierung und sehen dabei alle staatlichen Ebenen in der Verantwortung.

für den AWO Landesverband Bayern e.V.

Stefanie Fraaß, Referentin für Frauen und Gewaltschutz

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)142k

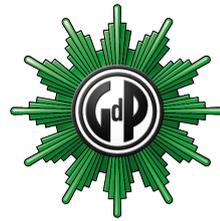
angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Erika Krause-Schöne
Gewerkschaft der Polizei



Stellungnahme der Frauengruppe (Bund) der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Gesetzentwurf der
Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei
geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
(Drs. 20/14025 v. 03.12.2024)**

Berlin, 27.01.2025

Vorbemerkung

Die Frauengruppe (Bund) der Gewerkschaft der Polizei (GdP) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN vom 03.12.2024 sowie für die Einladung, an der Anhörung im Familienausschuss des Bundestages am 27.01.2025 mitzuwirken.

Zum Vorhaben

Die Bundesfrauengruppe der GdP begrüßt ausdrücklich das Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, das Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt abzusichern. Der flächendeckende Ausbau des Hilfesystems ist dringend notwendig. Das vorliegende Gesetzesvorhaben schafft hierfür den notwendigen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen. Damit dient er auch der weiteren verpflichtenden Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland sowie der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Delikte häuslicher Gewalt gehören zu den häufigsten in Deutschland. Die Frauengruppe der GdP verweist z. B. auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des BKA. In 2023 waren rund ein Viertel (24,3 %) aller in der PKS erfassten Opfer (insg. 1.053.544) Opfer von häuslicher Gewalt (256.276). Zudem geht die Bundesfrauengruppe der GdP von einem großen Dunkelfeld aus.

Bei Delikten häuslicher Gewalt können Polizeieinsatzkräfte gefahrenabwehrend wie auch strafverfolgend tätig werden. Spezifische Regelungen in den Bundesländern verpflichten sie, bei Kenntniserlangung von häuslicher Gewalt nicht nur Gewaltsituationen unverzüglich zu beenden und Strafverfolgung zu initiieren, sondern auch Beratungshilfe auszulösen und Schutzräume zu bieten. Das Angebot an Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen ist aber nicht flächendeckend und bedarfsgerecht vorhanden. Es fehlen insbesondere zwingend notwendige Frauenhausplätze – laut „Frauenhaus-Statistik 2023“ bundesweit rd. 14.000 Plätze –, was die Polizeiarbeit bei der Unterbringung von Gewaltbetroffenen in Schutzeinrichtungen erheblich erschweren kann. Aus Sicht der Bundesfrauengruppe der GdP ist folglich die Absicherung des Zugangs zu Schutz und fachlicher Beratung durch die Einführung eines einzelfallunabhängigen Rechtsanspruchs (§ 3 Abs. 1 GewHG) für alle Opfer geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt richtig und wichtig.

Für den Ausbau des Hilfesystems bleiben die Länder verantwortlich. Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden sie nunmehr verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrighwelligen, fachlichen, bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen (§ 5 Abs. 1 GewHG), um Versorgungslücken bundesweit zu schließen und sodann den Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung – nach Inkrafttreten 2030 – zu erfüllen. Außerdem werden die Länder angehalten, weitere notwendige Maßnahmen für ein bedarfsgerechtes, verlässliches Hilfesystem zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, zur Unterstützung des Umfelds von gewaltbetroffenen Personen sowie zur strukturierten Vernetzung im Hilfesystem sowie mit Behörden und anderen Einrichtungen. Die Frauengruppe der GdP begrüßt hier die bundeseinheitliche Regelung, das Hilfesystem flächendeckend verpflichtend auszubauen. Für die Polizeiarbeit ist ein

bedarfsgerecht ausgebaut, verlässliches Hilfesystem für alle Opfer häuslicher Gewalt bundesweit dringend notwendig. Die Bundesfrauengruppe der GdP befürwortet auch, dass in diesem Gesetzentwurf bundeseinheitlich die Anerkennung von Trägern der Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen wie auch die Mindeststandards dieser Einrichtungen zwecks Qualitätssicherung geregelt werden.

Zugleich sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Länder größtenteils die Kosten für den Ausbau des Hilfesystems tragen sollen, der Bund hingegen beteiligt sich anteilig befristet bis 2036. Dies ist nach Ermessen der Bundesfrauengruppe der GdP unzureichend. Sie appelliert daran, die Länder dauerhaft zu entlasten und die dauerhafte finanzielle Beteiligung des Bundes zur Absicherung des Hilfesystems zu prüfen.

Des Weiteren verweist sie mit Blick auf die im Gesetzentwurf genannten Umsetzungsfristen (Fristenregelungen für die Vorlage der Bedarfsanalyse der Länder 2029, Inkrafttreten des Rechtsanspruchs 2030) darauf, dass der dringend notwendige Ausbau von Schutzunterkünften stagnieren wird. Besonders kritisch ist, dass der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erst ab 2030 in Kraft treten soll. Gewaltbetroffene Personen brauchen sofortigen sicheren Schutz. Die Bundesfrauengruppe der GdP appelliert daran, die Kürzung der Umsetzungsfristen zu prüfen und die hierfür notwendigen Mittel sicherzustellen.

Weitere Maßnahmen

Zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt regt die Frauengruppe der GdP weitere Maßnahmen an:

1.-

Bei Hochrisikofällen häuslicher Gewalt ist die Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach spanischem Modell ein effektives Mittel, um die Überwachung und den Beweis von Verstößen gegen entsprechende Auflagen, wie die Durchsetzung von Kontakt- und Näherungsverboten, zu erleichtern. Derzeit kann in Deutschland die EAÜ mittels sogenannter Fußfesseln zur Prävention von häuslicher und insbesondere auch tödlicher Partnerschaftsgewalt im Bereich des Gefahrenabwehrrechts – i. d. R. das Polizei- und Ordnungsrecht – nur in sechs Bundesländern eingesetzt werden. Im zivilrechtlichen Gewaltschutz könnte die Implementierung der EAÜ nach spanischem Modell bundeseinheitlich geregelt werden.

2-

Auch die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung von „Täterarbeit“ (Trainingskurse/-programme) als Präventionsmaßnahme könnte im zivilrechtlichen Gewaltschutz implementiert werden. Dabei ist die Täterarbeit qualitätsgesichert gem. der Istanbul-Konvention auszugestalten.

3-

Es sind eigene Fachabteilungen bei den Polizeien der Länder zur Bearbeitung von Delikten häuslicher Gewalt einzurichten.

4-

Zwingend notwendig sind die personellen und materiellen/technischen Ressourcen im Bereich der Justiz und des Sicherheitsapparats für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu erhöhen. Alle relevanten Akteur:innen sind regelmäßig, verbindlich fortzubilden und zu sensibilisieren.

5-

Flächendeckend sind Gewaltschutzambulanzen einzurichten. Hierzu ist eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung, die Mindeststandards vorschreibt, notwendig.

6-

Zur Bekämpfung der strukturellen Gewalt an Frauen und Mädchen in Deutschland ist die Istanbul-Konvention konsequent umzusetzen. Um weitere Fortschritte in der Umsetzung auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene zu erreichen, muss jetzt gehandelt werden. Die politischen Akteur:innen auf allen Ebenen sind aufgefordert, alle hier betreffenden Institutionen handlungsfähig auszustatten und die notwendigen Ressourcen unverzüglich sicherzustellen.